

Amtsblatt

Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 15 | Mittwoch, 10. April 2019

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0309

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge zwischen der Insel Gruppe AG sowie diespitäler.be und verschiedenen Versicherern¹ betreffend der Vergütung der stationären Rehabilitation von spitalbedürftigen Patienten und Patientinnen gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2012
Genehmigung

- Der Tarifvertrag vom 12. Juli 2017 zwischen der Insel Gruppe AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der stationären Rehabilitation von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2012, wird genehmigt.
- Der Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zwischen diespitäler.be und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG über die von der Insel Gruppe AG für die neurologische Rehabilitation am Standort Riggisberg verrechneten Preise, gültig vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2016, zum Vertrag vom 20. Februar 2015 zwischen den verschiedenen, durch die Helsana Versicherungen AG, die Sanitas Grundversicherungen AG sowie die KPT Krankenkasse AG vertretenen Versicherern und der Insel Gruppe AG betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG/Rehabilitation, wird genehmigt.
- Der Tarifvertrag vom 10. August 2017 zwischen der Insel Gruppe AG und den Versicherern:
 - CSS Kranken-Versicherung AG
 - INTRAS Kranken-Versicherung AG
 - Arcosana AG
 - Sanagate AG,alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 1. Januar 2012, wird genehmigt.

¹ Aufzählung gemäss Dispositiv Ziffern1–3

0322

**Hochschulbildung;
Interkantonale Universitätsvereinbarung;
Beiträge 2019 an ausserkantonale
Universitäten für bernische Studierende;
Verpflichtungskredit.
Objektkredit**

1. Gegenstand

Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) verpflichtet sich der Kanton Bern zu Beitragszahlungen für bernische Studierende an ausserkantonalen Universitäten.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 43, 47, 48, 49, 50 sowie 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 139, 146, 148 und 152 Abs. 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- GRB 0950 vom 17. Juni 1997 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (BSG 439.20)
- Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (SR 414.23)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 40 000 000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit geht zulasten der Produktgruppe 08.14.9100 Hochschulbildung der Erziehungsdirektion, Kostenträger 910010 (Universitäre Bildung), Konto 361100 im Rechnungsjahr 2019.

Im Voranschlag 2019 sind CHF 38 800 000 enthalten. Der Mehraufwand von CHF 1 200 000 kann voraussichtlich weder innerhalb der Produktgruppe Hochschulbildung noch innerhalb der Erziehungsdirektion kompensiert werden.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

Aus dem Inhalt

- | | |
|--------|---|
| S. 353 | Regierungsrat |
| S. 354 | Direktionen des Regierungsrates |
| S. 359 | Rechnungsruf im öffentlichen Inventar |
| S. 359 | Erb- und güterrechtliche Publikationen |
| S. 360 | Obergericht |
| S. 360 | Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft |
| S. 361 | Regionalgerichte |
| S. 367 | Regionale Schlichtungsbehörden |
| S. 367 | Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden |
| S. 367 | Schuldbetreibung und Konkurs |
| S. 374 | Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen |
| S. 375 | Baupublikationen |
| S. 376 | Ausserordentliche Baugesuche |
| S. 376 | Verschiedene gesetzliche Publikationen |
| S. 377 | Öffentliche Beschaffungen |

Erscheint jeweils Mittwoch

0324

Beitrag 2019 an die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) für Berner Studierende; Verpflichtungskredit. Objektkredit

1. Gegenstand

Mit der Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 22. September 2003 bzw. 3. November 2003 mit Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 (BSG 439.34) verpflichtete sich der Kanton Bern zu Beitragszahlungen für bernische Studierende an der HfH. Der gemäss Vereinbarung im Jahr 2019 maximal an die HfH zu entrichtende Beitrag des Kantons Bern beträgt CHF 450 500.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 43, 47, 48 Abs. 2 und 4, 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 139, 146 und 148 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1);
- Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule Zürich (HfH) (BSG 439.34).

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 FLG). Die Ausgabe ergibt sich zwingend aus dem Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule Zürich (HfH). Es handelt sich daher um eine gebundene Ausgabe im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 FLG. Der vorliegende Beschluss ist gemäss Artikel 48 Absatz 4 FLG im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4. Massgebende Kreditsumme

Kreditsumme CHF 450 500.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit geht zulasten der Produktgruppe 08.14.9100 Hochschulbildung der Erziehungsdirektion, Kostenträger 910030 (Lehrerinnen- und Lehrerbildung), Konto 361100 im Rechnungsjahr 2019.

Der Betrag ist im Voranschlag 2019 enthalten.

Direktionen des Regierungsrates

Bepflanzung an öffentlichen Strassen

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsfährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist

ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
- Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

- http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads/publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf
 - http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads/publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf
3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
 4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten. 2-1

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Auflösung von Personalvorsorgeeinrichtungen

Vorsorgefonds für leitende Angestellte der fenaco – Mitgliedgenossenschaften in Liquidation
Mitteilung an die Destinatäre

Der Stiftungsrat hat die Aufhebung der Stiftung und Verteilung des ungebundenen Stiftungsvermögens an die Destinatäre beschlossen. Ehemalige Mitarbeitende der Stifterfirma und alle Destinatäre können die Unterlagen am Sitz der Stiftung einsehen. Allfällige Ansprüche sind innert 30 Tagen, ab Publikation dieser Bekanntmachung, beim Stiftungsrat des Vorsorgefonds für leitende Angestellte der fenaco – Mitgliedgenossenschaften in Liquidation, c/o fenaco Genossenschaft, Sozialerwerke Region Ost, Herr Alfred Wintsch, Postfach 344, 8401 Winterthur, anzumel-

den, mit Kopie an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14. Die Ansprüche sind zu begründen, allfällige Beweisunterlagen beizulegen.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Hansjörg Gurtner, Geschäftsleiter

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco hat gegen Monsieur Alix Praom, domiziliert in Frankreich, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Monsieur Alix Praom, Allée des Anémones 58, 64150 Lagor, France, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de CHF 200.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à CHF 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:

1. Gegen Herr Giuseppe Zito, Zito Montaggio, mit unbekannter Adresse (letzte bekannte Adresse: Ginggasse 42, 53347 Alfter, Deutschland), wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen

Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Ivan Costa Saliato, mit unbekannter Adresse (letzte bekannte Adresse: Calle de la Bega 29, 2 8 AT, 46400 Cullera, Spanien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG

Herrn Jonathan Sanchez Luque, mit Geschäftssitz Plaza Immaculada 6 1-1, 08226 Terrassa, Spanien, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 26.3.2019 hat Herr Jonathan Sanchez Luque gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 1b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntsG:

1. Gegen Herrn Jonathan Sanchez Luque, mit Geschäftssitz Plaza Immaculada 6 1-1, 08226 Terrassa, Spanien, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.
[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 1b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntsG:

1. Gegen Herrn Marcos DE FEZ NOVOA, mit Geschäftssitz Las Palmas 5 2-4, 08227 Terrassa, Spanien, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.
[...]
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Marco Hempel, Messe und Montagebau Hempel, Georg Friedrich Händel Str. 24, 04702 Leisnig, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 135.–.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG

Herrn Marcos DE FEZ NOVOA, mit Geschäftssitz Las Palmas 5 2-4, 08227 Terrassa, Spanien, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 26.3.2019 hat Herr Marcos DE FEZ NOVOA gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. b EntsG:

1. Die Firma Möbel-Heidenreich GmbH, Sudetenstrasse 11, 64521 Gross-Gerau, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 100.– belegt.
[...]
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Paolo Braga, domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Paolo Braga, Fraz. Casa Bardone 8, 27047 Santa Maria della Versa (PV), Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.
 2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.
- [...]
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Vince Verbeek, Firma V. Verbeek Onderhoud & Montage, Naaldwijkseweg 13, 2691 RB's-Gravenzande, Niederlande, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirection des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von

zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Öffentliche Planaufgabe
Kantonsstrassen mit gleichzeitigem
Mitwirkungsverfahren**

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Gümmenen–Bern–Kirchberg–Langenthal–Zürich
Gemeinde Hindelbank*

Vorhaben: 9501; Lärmschutzwand Jakob Lehmann-Weg 12.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauten und Anlagen im Gewässerraum (Art. 48 WBG)

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Aufgagedauer ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgagedauer einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: 4. April bis 9. Mai 2019.

Aufgagedauer: Gemeindeverwaltung Hindelbank, Dorfstrasse 12, 3324 Hindelbank.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände profiliert.

Bern, 29. März 2019

Oberingenieurkreis IV

2-2

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1315 Täuffelen–Walperswil–Aarberg
Gemeinde Aarberg*

Vorhaben: 230.10873; Fahrradverbindung Walperswil–Aarberg.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Aufgagedauer ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgagedauer einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: 3. April 2019 bis 3. Mai 2019.

Aufgagedauer: Einwohnergemeinde Aarberg, Stadtplatz 46, 3270 Aarberg.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände ausgesteckt und mit Farbe markiert.

Biel, 1. April 2019

Oberingenieurkreis III

2-2

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 22 Büren–Solothurn
Gemeinde Rüti bei Büren*

Vorhaben: 9521; Lärmschutzwand Solothurnstrasse 8.

Schutzobjekte: Erhaltungswert / K-Objekt / Ortsbild ISOS-National.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Aufgagedauer ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgagedauer einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: 11. April bis 10. Mai 2019.

Aufgagedauer: Einwohnergemeinde Rüti bei Büren, Bachstrasse 4, 3295 Rüti bei Büren.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Bauprofile.

Biel, 3. April 2019

Oberingenieurkreis III

2-1

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 237.1 Ins–Brüttelen–Täuffelen–Nidau
Gemeinde Mörigen*

Vorhaben: 230.10692; Knoten Kantonsstrasse/Unterdorfstrasse.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Aufgagedauer ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgagedauer einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: 10. April 2019 bis 10. Mai 2019.

Aufgagedauer: Einwohnergemeinde Mörigen, Schulstrasse 21, 2572 Mörigen.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände ausgesteckt und mit Farbe markiert.

Biel, 5. April 2019

Oberingenieurkreis III

2-1

Öffentliche Bekanntmachung: Rechtskräftiger Strassenplan Kantonsstrasse

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den folgenden Strassenplan gemäss Artikel 32 des Strassengesetzes erlassen. Der Strassenplan ist mittlerweile rechtskräftig. Das Strassenplandossier kann während der Auflagefrist von jedermann zur Information eingesehen werden. Einsprachen und Beschwerden sind nicht mehr möglich.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Biel–Lyss–Bern
Gemeinde Schüpfen*

Strassenplan: 230.20118; Ortsdurchfahrt Schüpfen, Sanierung Bernstrasse.
Erlass am 29. März 2019.

Auflagedauer: 10. April bis 10. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 17, 3054 Schüpfen.

Die genehmigten Unterlagen können von der Bevölkerung bei Interesse eingesehen werden.

Biel, 3. April 2019
Oberingenieurkreis III

Straf- und Massnahmenvollzug

Entscheidsmittelung

Hope Frances Osasume, geboren am 7. März 1996, zuletzt wohnhaft an der Scheibenstrasse 43, 3014 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet, dass der Entscheid der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 4. April 2019 betreffend Abweisung des Vollzugs in Form der gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 79a StGB / Verweigerung Halbgefangenschaft Art. 77b StGB und Electronic Monitoring Art. 79b StGB, während 14 Tagen bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern, Speichergasse 8, 3011 Bern zu ihren Händen aufliegt und abgeholt werden kann. Wird der Entscheid während 14 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht abgeholt, so gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt und die 30-tägige Beschwerdefrist fängt an zu laufen.

Bern, 4. April 2019
Bewährungs- und Vollzugsdienste
des Kantons Bern

Ilimi SULAJMANI, geboren am 27. September 1986, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet, dass der Entscheid der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 5. April 2019 betreffend Gesuch um Information gemäss Art. 92a StGB, während 14 Tagen bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern, Südbahnhofstrasse 14d, 3001 Bern zu seinen Händen aufliegt und abgeholt werden kann. Wird der Entscheid während 14 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht abgeholt, so gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt und die 30-tägige Beschwerdefrist fängt an zu laufen.

Bern, 5. April 2019
Bewährungs- und Vollzugsdienste
des Kantons Bern

Jalal Ahmed, geboren am 17. Januar 1994, zuletzt wohnhaft an der Tellstrasse 12, 3014 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet, dass der Entscheid der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 3. April 2019 betreffend Abbruch Vollzug der gemeinnützigen Arbeit, während 14 Tagen bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern, Speichergasse 8, 3011 Bern, zu seinen Händen aufliegt und abgeholt werden kann. Wird der Entscheid während 14 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht abgeholt, so gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt und die 30-tägige Beschwerdefrist fängt an zu laufen.

Bern, 4. April 2019
Bewährungs- und Vollzugsdienste
des Kantons Bern

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) verfügt:

*Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Köniz*

Verbot für Fussgänger

Radweg zwischen Köniz und Schliern entlang der Kantonsstrasse Nr. 1212 Köniz–Scherliau–Bachmühle. Ab Zufahrt Parkplatz Schloss bis Zugang Sichelweg, in beiden Fahrtrichtungen.

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit. Freihalten des Radwegs von Fussgängern.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) verfügt:

*Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen
Gemeinde Zweisimmen und Saanen*

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
Kantonsstrasse Nr. 11, Vanel-Saanen-Zweisimmen, Bereich Honegg-Stalde.

Gültigkeit: Während den Bauarbeiten Anfangs April bis 14. Dezember 2019.

Grund der Massnahme: Erneuerung Saanenmöser-Ledigraaben.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 1. April 2019
Oberingenieurkreis I

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) verfügt:

*Verwaltungskreis Seeland und Emmental
Gemeinden Oberwil bei Büren, Wengi und Bätterkinden*

Sperrung der folgenden Kantonsstrassen für den Motorfahrzeugverkehr:

- KS Nr. 1312 Oberwil–Gossliwil, ganze Strecke auf Kantonsgebiet Bern
- KS Nr. 252 Kreisel Wengi–Schnottwil (bis Kantonsgrenze SO)
- KS Nr. 12 Bätterkinden–Lohn, Strecke ab Einmündung KS Nr. 1305 (Bismark) bis Lohn (ab Zufahrt

Areal Landi, einspurig im Gegenverkehr von/nach Krälligen offen)

- KS Nr. 1305 Bismark, Strecke ab KS Nr. 12 bis Kantonsgrenze SO

Im Weiteren wird folgende Strecke, zum Parkieren entlang der Kantonsstrasse, im Einbahnverkehr signalisiert:

- KS Nr. 252 Büren–Schnottwil, Strecke ab Verzweigung Oberwil bis Kantonsgrenze SO, Verkehr nur in Fahrtrichtung Schnottwil möglich (Einfahrt verboten, verbotene Fahrtrichtung von Schnottwil Richtung Büren).

Gültigkeit: Am 12. Mai 2019 von 9 bis 18.30 Uhr.

Grund der Massnahme: Durchführung des slowUp Solothurn-Buechibärg.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger Büren und Umgebung und im Anzeiger Kirchberg, Utzenstorf, Koppigen Hindelbank sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11
Gemeinde Innertkirchen
20184; Instandsetzung Stützmauern Wyler–Furen
(Sustenstrasse), 2. Etappe*

Teilstrecke Wyler–Furen, Sustenstrasse (Koordinaten 2.661.309/1.173.212 bis 2.668.060/1.175.345).

Dauer: 15. April bis Mitte Juni und 19. August bis Ende Oktober.

Ausnahmen: Keine.

Einschränkungen: Reduzierte Geschwindigkeit im Baustellenbereich (30 bzw. 60 km/h).

Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Grund: Mauerwerkssanierung bei mehreren Stützmauern.

Interlaken, 22. März 2019 2-2
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11 Vanel–Saanen–Zweisimmen
Gemeinden Saanen und Zweisimmen
Erneuerung Saanenmöser-Ledigraaben*

Teilstrecke: Saanenmöser–Stalde (Koord. 2.590.185/1.151.990 und 2.591.780/1.152.760), Höhe ca. 1200 m ü M.

Dauer: 8. April bis 14. Dezember 2019

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Umleitung durch Lichtsignal gesteuert.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage. Geschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt.

Durchfahrtsbreite auf max. 3,20 m beschränkt.

Grund: Erneuerung der Kantonsstrasse auf einer Länge von 575 m und Verbreiterung der Ledigrabenbrücke. Sanieren der bergseitigen Stützmauern.

Thun, 27. März 2019 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen–Portbrücke Wimmis
Gemeinden Oberwil / Därstetten

Teilstrecke: Abzweigung Oberwil bis Bunschenbachbrücke Weissenburg (Koord. 2.600.120/1.167.069 bis 2.602.813/1.167.453).

Dauer: 23.04.2019, 22 Uhr bis 24.04.2019, 5 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Sperrung der Kantonsstrasse für den Schwerverkehr. Umleitung für Fahrzeuge < 5.5 t signalisiert.

Grund: Versetzen der neuen Schintibrücke in Weissenburg.

Zweisimmen, 4. April 2019
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 142 Pillon–Gstaad–Saanen
Gemeinde Saanen
Kleine Umfahrung Gstaad

Teilstrecke: Kleine Umfahrung Gstaad, Kreisel Sportzentrum bis Dubikreisel.

Dauer: Dienstag, 16. April 2019, 19.30 Uhr bis Mittwoch, 17. April 2019, 5 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Eine Umleitung wird signalisiert.

Grund: Jährliche Tunnelreinigung mit Spezialgeräten und Unterhalt der technischen Einrichtungen.

Zweisimmen, 26. März 2019
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 142 Pillon–Gstaad–Saanen
Gemeinde Saanen
Nordumfahrung Saanen

Teilstrecke: Nordumfahrung Saanen, Abzweigung Oeystrasse bis Amtshauskreisel.

Dauer: Dienstag, 16. April 2019, 18 Uhr bis Mittwoch, 17. April 2019, 5 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Eine Umleitung wird signalisiert.

Grund: Jährliche Tunnelreinigung mit Spezialgeräten und Unterhalt der technischen Einrichtungen.

Zweisimmen, 26. März 2019
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 222 Zwillütschinen–Lauterbrunnen–Stechelberg
Gemeinde Lauterbrunnen
20154; Erneuerung Trümmelbachbrücke/
Belagserneuerung Stechelbergstrasse

Teilstrecke: Spend–Trümmelbachbrücke, Länge ca. 250 m.

Dauer: 23. April bis 24. Mai 2019.

Ausnahmen: Keine.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbau- und Belagsarbeiten.

Thun, 2. April 2019 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 223 Spiez–Frutigen–Kandersteg
Gemeinden Spiez / Aeschi
213; SI Oberland West: Betrieb

Teilstrecke: Spiezwiler (Anschluss A8)–Mülenen.

Dauer: Montag, 15. April 2019, von 8 Uhr bis ca. 17 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Sperrung der Kantonsstrasse Spiez–Mülenen. Der Verkehr wird über Spiezwiler–Erdthal–Mülenen umgeleitet.

Einschränkungen: Keine.

Grund: Unterhaltsarbeiten im Spiezwilertunnel und auf der Strecke.

Mülenen, 2. April 2019
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt bzw. wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 6 Spiez–Interlaken
20037; Erneuerung Oberbau Parkstrasse
Gemeinden: Interlaken, Matten

Verkehrssperrung Parkstrasse

Teilstrecke: Hirschenplatz–Sonnenhofkreisel.

Dauer: 23. Mai bis 25. Mai 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Umleitung via Alpenstrasse–Waldeggrasse–Wychelstrasse.

Einschränkungen: Fussgänger können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Einbau Deckbelag.

Verkehrerschwörung Parkstrasse

Teilstrecke: Hirschenplatz–Sonnenhofkreisel.

Dauer: 23. April bis 31. Mai 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung:

– Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich in Richtung Interlaken

– Umleitung in Richtung Matten via Alpenstrasse–Waldeggrasse–Wychelstrasse.

Einschränkungen: Fussgänger können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Strassenbau- und Belagsarbeiten

Thun, 26. März 2019
Oberingenieurkreis I

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 3. April 2019 hat die Finanzdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Steuergesetzrevision 2021

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 21. Juni 2019.

Zuständige Stelle: Generalsekretariat der Finanzdirektion, Reto Burn, reto.burn@fin.be.ch, Telefon 031 633 53 97.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen.

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Art. 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Grindelwald

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Grindelwald.

Gewässer: Schwarze Lütschine.

Koordinaten: Von 2.646.617/1.163.558 bis 2.646.877/1.163.917.

Bauvorhaben: Instandstellungsarbeiten an den Hochwasserschutzbauten im Abschnitt zwischen der Mettenbergbrücke und der Einmündung des Millbaches.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8–10 BGF und Art. 8–10 und 13 FiG

– Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG

– Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG

– Baute oder Anlage im Wald (Art. 16 WaG, Art. 14 WaV Art. 35 KWaV)

Auflage- und Einsprachefrist: 10. April 2018 bis 15. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Grindelwald.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 2. April 2019 2-1
Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK I
Im Namen der SK Grindelwald

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Hasliberg

Wasserbauträger: Schwellenkorporation Hasliberg, Heinz von Weissenfluh, Präsident Schwellenkommission, Lucher 504, 6086 Hasliberg Reuti.

Gewässer: Rytillouwenen, Millibach.

Ort: Gwiggi, Rytillouwenen.

Koordinaten: 2.660.170/1.175.730.

Vorhaben: Geschiebesammler Teifbächli.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 kNSchV)

– Technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen (Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 15 kNSchG und Art. 19 und 20 NSchV)

– Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 WaG, Art. 5ff WaV und Art. 19 KWaG)

– Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG i.V.m. Art. 5 WGB Art. 30 Abs. 3 WBG

Rodungsfläche: 5831 m².

Ersatzaufforstung: 6229 m².

Auflage- und Einsprachefrist: 5. April 2019 bis 6. Mai 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Hasliberg.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Die Bauherrschaft und die Planer sind am Dienstag, 16. April 2019, von 18 Uhr bis 19 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Hasliberg und beantworten im Rahmen einer Sprechstunde gerne Fragen zum Hochwasserschutzvorhaben.

Thun, 28. März 2019 3-2
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Schläfli, Peter, geboren am 12. Oktober 1964, von Burgdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen Oberburgstrasse 90, 3400 Burgdorf, verstorben am 11. Februar 2019.

Eingabefrist bis und mit 6. Mai 2019.

Anmeldestellen:

- Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental:
Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
- Notar Christoph Käser, Farbweg 11, 3401 Burgdorf, für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Celine Krebs, Rechtsanwältin und Notarin, Farbweg 11, 3401 Burgdorf.

Burgdorf, 29. März 2019 3-2
Häusermann + Partner
Der Beauftragte: Christoph Käser
Rechtsanwalt und Notar
Farbweg 11, 3401 Burgdorf

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des am 21. Oktober 2018 verstorbenen **Berger, Markus**, geboren am 20. Oktober 1966, von Kirchdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen Oberburgstrasse 41, 3400 Burgdorf, ist am 3. April 2019 geschlossen worden.

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des Verstorbenen liegt den Beteiligten bei der beauftragten Notarin, Celine Krebs, Häusermann + Partner, Farbweg 11, 3400 Burgdorf, bis am 13. Mai 2019 zur Einsichtnahme auf.

Burgdorf, 3. April 2019 3-1
Die Beauftragte: Celine Krebs, Notarin

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie

diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntem Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Fankhauser, Werner, geboren am 29. Dezember 1932, Sohn des Siegfried und der Sophie Fankhauser-Wüthrich, von Trub, ledig, wohnhaft gewesen Neuengasse 28, 2502 Biel, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Tertianum Rägeboge, Schulhausstrasse 17, 3293 Dotzigen, verstorben am 28. November 2018.

Öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 28. Oktober 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 15. März 2019 durch Notarin Marianne Haldimann, Sumiswald.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Landnotariat und Advokatur, Marianne Haldimann, Notarin, Grünenstrasse 6, Postfach 38, 3454 Sumiswald, schriftlich einzureichen.

Sumiswald, 15. März 2019 3-3
Marianne Haldimann, Notarin
Landnotariat und Advokatur
Grünenstrasse 6, Postfach 38, 3454 Sumiswald

Grass geb. Schneider, Ingrid Margarete, geschieden, geboren am 11. November 1941, von Kirchberg SG, wohnhaft gewesen in 3294 Büren an der Aare, Aarbergstrasse 42, verstorben am 22. Februar 2019 in Biel/Bienne.

Letztwillige Verfügung, eröffnet am 26. März 2019 durch Notar Dieter Herrmann, Hauptgasse 5, 3294 Büren a.A.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar, Dieter Herrmann, Hauptgasse 5, 3294 Büren a.A., zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Notar Dieter Herrmann, Hauptgasse 5, 3294 Büren a.A., zu richten. 3-2

Grossmann, Lena, geboren am 9. Februar 1930, von Ostermundigen BE und Oberried am Brienzersee BE, ledig, Tochter des Grossmann Arnold und der Lina Alice, wohnhaft gewesen Kilchgrundstrasse 33, 3072 Ostermundigen, verstorben am 15. Februar 2019.

Die letztwillige Verfügung vom 24. Februar 1983 wurde am 8. März 2019 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 24. April 2019 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 29. März 2019 3-1
Die Gemeindeschreiberin: B. Steudler

Hürlimann, Ernst, geboren am 28. Juni 1927, von Wald ZH, verwitwet, wohnhaft gewesen an der Hasenmattstrasse 29, 3427 Utzenstorf, ist am 22. Juli 2018 verstorben.

Der Erblasser hinterlässt folgende Verfügungen von Todes wegen:

- Erbvertrag vom 8. Juli 2009
- Letztwillige Verfügung vom 11. Januar 2016
- Letztwillige Verfügung vom 30. Juni 2017

In diesen Verfügungen von Todes wegen wurde die gesetzliche Erbfolge abgeändert. Zudem wurde ein Vermächtnis ausgerichtet.

Der Notar hat diese Verfügungen von Todes wegen am 18. März 2019 eröffnet.

Auflage bei Notar Roger Käsermann, Tafelfeldweg 10, 3312 Fraubrunnen.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation bei Notar Roger Käsermann schriftlich einzureichen.

Fraubrunnen, 18. März 2019 3-3
Roger Käsermann, Notar

Kessler, Hans, geboren am 21. August 1934, von Waldstatt AR, verwitwet, Sohn des Kessler Willi und der Kessler geb. Wüthrich Rosa, wohnhaft gewesen Wartgässli 5, 3150 Schwarzenburg, verstorben am 8. März 2019.

Letztwillige Verfügung vom 3. April 2017 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erben und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Schwarzenburg, 27. März 2019 3-2
Der beauftragte Notar:
Mirjam Beyeler-Kipfer, Notar
Milkenstrasse 7, 3150 Schwarzenburg

Mason, Michael Liston, Sohn des William Liston und der Jacqueline Jill geb. Robinson, Ehemann der Uma Kumari Mason, geboren am 7. Februar 1962, von den Vereinigten Staaten von Amerika, Sulgenbachstrasse 20, 3007 Bern, verstorben am 28. Februar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 26. Februar 2019, eröffnet am 27. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 27. März 2019 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Müller Binder geb. Müller, Verena Kristin, von Zürich, geboren am 27. April 1942, verwitwet von Binder Peter, Tochter des Müller Engelbert Anton und der Karolina geb. Gantner, wohnhaft gewesen in 3073 Gümligen, Beethovenstrasse 34, verstorben am 28. Februar 2019.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 28. März 2019 eröffnet worden.

Auflage in der Gemeindeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 28. März 2019 3-2
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

Schwab geb. Rateau, *Jeanne* Marie Madeleine, geboren am 8. September 1922, verwitwet, kinderlos, von Oberwil bei Büren, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 26, 3013 Bern, verstorben am 1. Februar 2019.

Die Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 19. Januar 2017 sowie einen Erbvertrag vom 14. Oktober 1983 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament sowie der Erbvertrag liegen bei Notar Christoph Brügger, Neuengasse 25, 3001 Bern, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Bern, 27. März 2019 3-2
Christoph Brügger, Notar
Neuengasse 25, 3001 Bern

Wagner, Bernhard, geboren am 28. Juli 1939, von Zunzgen, ledig, wohnhaft gewesen Stockhornstrasse 11, 3700 Spiez, verstorben am 27. Februar 2019.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 16. August 2000, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 29. März 2019 durch Notar Ulrich Brunner, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez.

Auflage bei Ulrich Brunner, Notar, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Ulrich Brunner, Notar, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez, zu richten.

Spiez, 29. März 2019
Ulrich Brunner, Notar

3-2

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgehenden Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Brönnimann-Santschi, Sylvia Lydia, geboren am 29. Juli 1931, von Wald BE, verwitwet, Tochter des Edmund Karl und der Urella Elise Santschi geb. Piani, wohnhaft gewesen Bolligenstrasse 111, 3072 Ostermündigen, mit Aufenthalt im Alterszentrum Alenia, 3073 Gümligen, ist am 14. Dezember 2018 verstorben.

Der Erbvertrag vom 15. Oktober 1975, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde der eingesetzten Erbin durch Notarin Stephanie Etterli, Lehngasse 41, 3812 Wilderswil, am 22. März 2019 eröffnet.

Der Erbvertrag liegt bei der beauftragten Notarin zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation zu richten an Notarin Stephanie Etterli, Lehngasse 41, 3812 Wilderswil.

Wilderswil, 22. März 2019

3-2

Die Beauftragte: Stephanie Etterli, Notarin

Kurz geb. Forrer Dora, geboren am 26. November 1922, von Vechigen BE, verwitwet seit 16. Dezember 1996, Tochter des Johannes und der Maria Franziska geb. Breitenmoser, von Grabs SG, wohnhaft gewesen Muristrasse 21, 3123 Belp, verstorben am 21. Januar 2019 in Rubigen.

Die Verstorbene hinterlässt einen Erbvertrag vom 19. April 1984, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Zudem wurde darin ein Vermächtnis ausgerichtet.

Der Erbvertrag vom 19. April 1984 liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Belp, 28. März 2019

3-1

Der beauftragte Notar:

Patrick Müller, Notar

Belpbergstrasse 1, 3123 Belp

Obergericht

Beschluss

Beschwerdekammer in Strafsachen

Elonga Jean-Marc, geb. 27.10.1991, unbekanntes Aufenthaltes, Beschuldigter 4.

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Auf das neuerliche Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird nicht eingetreten.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf Fr. 300.–, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Die Begründung des Beschlusses kann bei der Kanzlei der Beschwerdekammer eingesehen werden.

Die Präsidentin der Beschwerdekammer:

Oberrichterin Schnell

Beschwerdekammer in Strafsachen

Özcan Bedirhan, geb. 05.07.1999, Staatsangehörigkeit Türkei, Schöllslistrasse 2, 2504 Biel/Bienne, Beschuldigter.

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland BJS 18 5514 vom 9. Januar 2019 wird aufgehoben. Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland wird angewiesen, eine Untersuchung gegen Bedirhan Özcan zu eröffnen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf Fr. 1000.–, trägt der Kanton Bern.
3. Der Beschwerdeführer wird für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1400.– (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet.

Die Begründung des Beschlusses kann bei der Kanzlei der Beschwerdekammer eingesehen werden.

Die Präsidentin der Beschwerdekammer:

Oberrichterin Schnell

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

2. Zivilkammer

Cerullo Gabriela, zuletzt wohnhaft Grand 4, 3713 Reichenbach i. K., Gesuchsgegnerin/Beschwerdegegnerin, wird im Zivilverfahren ZK 19 98 (summarisches Verfahren) gegen von Känel Ernst und von Känel Niklaus, Gesuchsteller/Beschwerdeführer, betreffend Exmission Miete/Pacht folgender Entscheid zur Kenntnis gebracht:

Der Instruktionsrichter entscheidet:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die oberinstanzlichen Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 150.–, werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Ihnen wird dafür noch separat Rechnung gestellt werden.
3. Oberinstanzlich wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Der Referent: Oberrichter Hurni

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache er-

forderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Strafbefehl vom 02.04.2019

Hug Marcel Johannes, geb. 11.03.1984, von Wuppenau TG, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgendes mitgeteilt:

1. Hug Marcel Johannes wird wegen einfacher Körperverletzung, begangen am 18.12.2018, ca. 17.30 Uhr, in Bern, Bahnhofplatz, Copy Quick, schuldig erklärt.
2. Hug Marcel Johannes wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 40.–, ausmachend Fr. 600.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.
4. Die Kosten des Verfahrens werden Hug Marcel Johannes auferlegt.
5. Demgemäss hat Hug Marcel Johannes Gebühren von Fr. 500.– zu bezahlen.
6. Die Forderungen der Privatklägerschaft, Brhane Kibrom, werden auf den Zivilweg verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BM 19 6987) anzugeben.

Der Staatsanwalt: G. Bürki

Chukwuemeka, Michael, geboren am 6.5.1981, von Nigeria, unbekanntes Aufenthaltes wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 1.4.2019 mitgeteilt:

1. Chukwuemeka Michael wird wegen 1) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz; 2+3) Hinderung einer Amtshandlung und 4) Übertretung des

BetmG begangen in Bern, Neubrückstrasse, 1+2) am 22.1.19, 3) am 6.2.2019 und 4) in der Zeit von ca. Mitte Januar 2019 bis 6.2.2019 schuldig erklärt.

- Chukwuemeka Michael wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen, unter Anrechnung der Polizeihaft vom 22./23.1.2019 im Umfang von einem Tag (Art. 51 StGB).
- Chukwuemeka Michael wird bestraft mit einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 150.–.
- Chukwuemeka Michael wird zudem mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.
- Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) sowie das DNA-Profil wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.
- Das sichergestellte Kokain wird beschlagnahmt und zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 Abs. 1 StGB).
- Die Kosten des Verfahrens von Fr. 1200.– werden Chukwuemeka Michael auferlegt.
- Das sichergestellte Bargeld in Höhe von Fr. 50.– wird beschlagnahmt und auf die Geldstrafe angerechnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Datum der Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung.

Okenna Chukwuma, Vincent, geboren 1.6.1990, von Nigeria, unbekanntes Aufenthaltsort wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 1.4.2019 mitgeteilt:

- Okenna Chukwuma Vincent wird wegen 1) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, 2) Hinderung einer Amtshandlung, 3) Vergehen gegen das AIG, 4) Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes begangen am 22.1.2019 in Bern, Neubrückstrasse, schuldig erklärt.
- Okenna Chukwuma Vincent wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen, unter Anrechnung der Polizeihaft vom 22./23.1.2019 im Umfang von einem Tag (Art. 51 StGB).
- Okenna Chukwuma Vincent wird bestraft mit einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 150.–, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl BM 19 2519 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 30.1.2019 (Art. 49 Abs. 2 StGB).
- Okenna Chukwuma Vincent wird zudem mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.
- Das sichergestellte Kokain wird beschlagnahmt und zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 Abs. 1 StGB).
- Die Kosten des Verfahrens von Fr. 1200.– werden Okenna Chukwuma Vincent auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Datum der Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung

im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung.

Der Staatsanwalt, M. Cesarov

Diallo Amadou Tanou Poredaka, geboren am 31.12.2000, von Guinea, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Diallo Amadou Tanou Poredaka wird wegen Diebstahls, geringfügigen Diebstahls und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt.

Diallo Amadou Tanou Poredaka wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 20 Tagen.

Diallo Amadou Tanou Poredaka wird zudem mit einer Busse von Fr. 400.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von vier Tagen.

Auf den Widerruf der mit Urteil vom 3.1.2019 der Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 900.–, wird verzichtet.

Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.

Die Kosten des Verfahrens werden Diallo Amadou Tanou Poredaka auferlegt. Demgemäss hat Diallo Amadou Tanou Poredaka (Busse Fr. 400.– und Gebühren Fr. 500.–) zu bezahlen.

Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Der Staatsanwalt: H. Rüeeggesser

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Mitrovic Natalia, geboren am 27. Januar 2017, von Slowenien, p. A. Frau Biljana Mitrovic, Tiefenastrasse 88A, 3004 Bern, vertreten durch den Beistand Ambühl Alain, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Predigergasse 10, Postfach 154, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Omanovic Sanel**, geboren am 10. März 1985, von Bosnien und Herzegowina, Tiefenastrasse 88A, 3004 Bern, Beklagter betreffend Vaterschaft und Unterhalt; Berichtigung des Entscheids vom 25.06.2018.

Erwägungen:

Ist das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Berichtigung des Entscheides vor (Art. 334 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Bei der Berichtigung von Schreib- oder Rechnungsfehlern kann das Gericht auf eine Stellungnahme der Parteien verzichten (Art. 334 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

In Ziff. 7 des Entscheids vom 25.06.2018 wurde lediglich die Entscheidgebühr gerichtlich festgelegt. Die Bestimmung und Verlegung der zweifelsfrei entstandenen Auslagen in der Höhe von Fr. 375.– für die Übersetzung und Fr. 438.45 für die Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern sind unterblieben und folglich mit Berichtigungsentscheid nachzuholen (vgl. HERZOG, in: BSK ZPO, 3. Auflage, 2017, Art. 334 N 6).

Der Gerichtspräsident berichtigt den Entscheid vom 25.06.2018 wie folgt:

- Ziffer 7 des Entscheiddispositivs vom 25.06.2018 lautet richtig:
Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1813.45 (Entscheidgebühr Fr. 1000.–; Auslagen Fr. 813.45), werden Sanel Omanovic auferlegt.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr auf Fr. 750.–. Damit betragen die Gerichtskosten Fr. 1563.45.
- Die Auslagen für die amtliche Publikation dieser Berichtigung betragen Fr. 288.35 und werden Sanel Omanovic auferlegt.
- Zu eröffnen:
– den Parteien (zuhanden des Beklagten im kantonalen Amtsblatt zu publizieren)

Rechtsmittelbelehrung: Der vorliegende Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden (Art. 334 Abs. 3 ZPO). Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

Die Beschwerde ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO).

Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 320 ZPO).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 536) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Corti

Badertscher Kevin, vormals wohnhaft Florastrasse 18 in 3005 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Ebnetter Karl, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 1. April 2019 zur Kenntnis gebracht:

- Der Gesuchsgegner wird verurteilt, das Lager im Erdgeschoss und die Heubühne am Metzgerhüsi 3 in 3512 Walkringen innert 10 Tagen ab Publikation zu räumen und zu verlassen.
- Für den Fall, dass der Gesuchsgegner den Anordnungen dieses Entscheids nicht innert Frist Folge leistet, wird hiermit die zwangsweise Räumung angeordnet und der Gesuchsteller kann die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das zuständige Regierungsstatthalteramt mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen.
- Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Vollzugs durch das Regierungsstatthalteramt, das Exmissionsgut auf seine Kosten verwertet oder entsorgt werden kann.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 620.– (inkl. Publikationskosten), werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von dem Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 545.– (inkl. Publikationskosten) und dem Gesuchsteller werden Fr. 75.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet.
Der Gesuchsgegner wird verurteilt, dem Gesuchsteller Fr. 620.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 545.–) zu ersetzen.
- [...]

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Zivilverfahren **Emmenegger Gabriela**, geboren am 20.06.1966, von Alpnach OW, Bächtenbühlstrasse 9, 6045 Menggen (letzte Adresse, Aufenthaltsort unbe-

kannt), Beklagte, gegen Wallimann Andreas Ernst, geboren am 01.12.1967, von Alpnach OW, Mühledorfstrasse 1, 3018 Bern, Kläger, betreffend Abänderung Ehescheidungs Urteil, Auskunfterteilung.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Klage mit integralem Antrag auf Auskunfterteilung nach Art. 170 ZGB vom 18. März 2019 ist am 20. März 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 19. März 2019 eingetreten.
3. ---
4. ---
5. ---
6. Die Parteien werden auf Art. 145 ZPO aufmerksam gemacht, wonach 7 Tage vor Ostern und 7 Tage nach Ostern die Fristen im ordentlichen Verfahren (Abänderungsklage) still stehen, der Fristenstillstand jedoch für das summarische Verfahren (Auskunfterteilung) nicht gilt.
7. Zu eröffnen:

- der Beklagten (Publikation im Amtsblatt)

Zivilverfahren **Tozgun Ramazan**, geb. 01.01.1955, Staatsangehörigkeit Türkei, ehemals wohnhaft Freiburgstrasse 123 B, 3008 Bern, unbekanntes Aufenthaltes, Gesuchsgegner, gegen Tozgun Melus, geb. 03.01.1972, Staatsangehörigkeit Türkei, Freiburgstrasse 123 B, 3008 Bern, vertreten durch Fürsprecher Ismet Bardakci, Advokaturbüro Bardakci, Aarberggasse 30, Postfach, 3001 Bern, Gesuchstellerin, betreffend Eheschutz.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Dem Gesuchsgegner wird für das Eheschutzverfahren (CIV 18 7093) die unentgeltliche Rechtspflege beschränkt auf die Gerichtskosten erteilt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über Nachzahlung bzw. Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO.

2. Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien seit dem 12.12.2018 aufgehoben ist.
3. Die Familienwohnung an der Freiburgstrasse 123B, 3008 Bern, wird samt Hausrat der Gesuchstellerin zur alleinigen Benutzung zugewiesen.
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1200.- (inkl. Übersetzung), werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr auf Fr. 1000.-.
5. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt des ihnen gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
6. ---
7. Der Gesuchstellerin mündlich eröffnet und begründet sowie schriftlich ausgehändigt unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.
Dem Gesuchsgegner durch Publikation (Ziff. 1 – 6) zu eröffnen.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht. Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 10 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt werden wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 7093) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Huber

Vergeiner Alexander, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Jost Kurt, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 1. April 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, die 2½-Zimmer-Wohnung sowie die weiteren Nebenräume an der Freiburgstrasse 507 in 3018 Bern unter Abgabe sämtlicher Schlüssel innert 10 Tagen ab Publikation zu räumen und zu verlassen.
2. Für den Fall, dass die gesuchsgegnerische Partei den Anordnungen dieses Entscheids nicht innert Frist Folge leistet, wird hiermit die zwangsweise Räumung angeordnet und die gesuchstellende Partei kann die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das zuständige Regierungsstatthalteramt mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen.
3. Die gesuchsgegnerische Partei wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Vollzugs durch das Regierungsstatthalteramt, das Exmissionsgut auf ihre Kosten verwertet oder entsorgt werden kann.
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 770.- (inkl. Publikationskosten), werden der gesuchsgegnerischen Partei auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 655.- und der gesuchstellenden Partei werden Fr. 115.- aus der Gerichtskasse zurückerstattet.
Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, der gesuchstellenden Partei Fr. 770.- (ohne schriftliche Begründung Fr. 655.-) zu ersetzen.

5. [...]

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Omer Leilla, vormals wohnhaft an der c/o Riesenmattstrasse 28 in 3294 Büren an der Aare, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchstellerin in Sachen Feststellung der Identität und des Personenstandes nachstehender Entscheid vom 1.4.2019 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen (...)

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Auf das Gesuch vom 23.1.2019 wird mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 100.-, werden der gesuchstellenden Partei auferlegt und mit separater Rechnung einverlangt.
3. Zu eröffnen:
Der gesuchstellenden Partei mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Yemane Furtuna, geb. 19.10.1990, Staatsangehörigkeit Eritrea, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Beklagte in Sachen Ehescheidungsklage des Gherezgihier Ghide, Kläger, nachstehender Entscheid vom 2.4.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 8.8.2011 in Äthiopien geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
2. Die gemeinsamen Kinder
- Mardokay Gherezgihier, geb. 9.3.2013, Eritreischer Staatsangehöriger, Bielstrasse 42, 2560 Nidau
- Eldana Gherezgihier, geb. 22.7.2014, Eritreische Staatsangehörige, Bielstrasse 42, 2450 Nidau

werden unter die elterliche Sorge und alleinige Obhut des Vaters gestellt.

3. Auf die Regelung des persönlichen Verkehrs der klagenden Partei mit den Kindern wird aufgrund des unbekanntes Aufenthaltes der klagenden Partei verzichtet.
4. Die über Mardokay Gherezgihier und Eldana Gherezgihier bestehende Beistandschaft wird im Sinne einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB weitergeführt. Die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Es wird festgestellt, dass die Ehefrau keinen Unterhaltsbeitrag an den Unterhalt der beiden Kinder leisten kann und der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inkl. Betreuungsunterhalt) fehlen folgende Beträge (Unterdeckung)
- Fr. 1865.- (davon Fr. 1267.- Betreuungsunterhalt) pro Kind bis Juli 2020
- Fr. 1115.- (davon Fr. 517.- Betreuungsunterhalt) pro Kind bis Juli 2026
- Fr. 598.- (davon Betreuungsunterhalt Fr. 0.-) pro Kind bis zur Volljährigkeit.
6. Auf die Festlegung von nachehelichen Unterhaltsbeiträgen (Art. 125 ZGB) wird verzichtet.
7. Der Verzicht auf die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge erging aufgrund folgender Werte: Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exkl. Familienzulagen der klagenden Partei: (...)
der klagenden Partei: Fr. 0.- (aktuell)
Fr. 2700.- (hyp. EK ab 1.11.2019).
8. Die Teilung der Austrittsleistungen wird, gestützt auf Art. 124b Abs. 2 ZGB, verweigert.
9. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1200.-, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Ohne schriftliche Begründung erhöhen sich die Gerichtskosten um Fr. 1000.- und belaufen sich somit auf Fr. 2200.-. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.
10. (...)
11. (...)
12. (...)
13. Schriftlich zu eröffnen:
(...)
- Der Ehefrau via Publikation im Amtsblatt

Die Gerichtspräsidentin: Koch

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'art. 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile liée entre RISSO Aylin, née le 25.10.1971, Bielstrasse 40, 2560 Nidau, représentée par Me Brigitte Kuthy, rue de la Gare 4, 2502 Biel/Bienne, requérante, et **Abdessalam Ali**, né le 8.12.1989, pays d'origine Italie, de domicile inconnu, requis, concernant une requête en mesures provisionnelles (protection de la personnalité) et une requête en assistance judiciaire gratuite

Considérents:

(...)

Le Président décide:

Ad assistance judiciaire:

1. L'assistance judiciaire est accordée à la partie requérante pour la procédure en mesures provisionnelles et provisionnelles en protection de la personnalité.
2. Me Brigitte Kuthy est désignée comme mandataire d'office de la partie requérante.
3. Il n'est pas perçu de frais pour la procédure d'assistance judiciaire.
Ad mesures provisionnelles (protection de la personnalité):
4. La requête en mesures provisionnelles du 30 janvier 2019 est admise.
5. Il est interdit à la partie requise de :
 - a) s'approcher à moins de 200 mètres de la requérante,
 - b) s'approcher à moins de 200 mètres du domicile de la requérante,
 - c) prendre contact avec la requérante, que ce soit par téléphone, par SMS, par l'intermédiaire de tiers ou par tout autre moyen, sous commination des sanctions prévues par l'art. 343 al. 1 lit. a CPC en relation avec l'art. 292 CP en cas d'inexécution (amende allant jusqu'à Fr. 10 000.-). Le cas échéant, la partie requérante dénoncera à la Police cette infraction poursuivie d'office.

6. Il est imparti à la requérante un délai de trois mois pour le dépôt de la demande. Si la requérante ne dépose pas sa demande dans ledit délai, les mesures ordonnées deviennent caduques.
7. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1200.– (y compris mesures superprovisionnelles), sont mis à la charge de la partie requise, qui versera ce montant à la caisse du Tribunal.
8. Le requis versera à la requérante une indemnité de dépens de Fr. 2049.30 (TTC).
9. Si les dépens selon le chiffre 8 précédent ne peuvent être obtenus de la partie requise ou qu'ils ne le seront vraisemblablement pas, le canton de Berne payera à Me Brigitte Kuthy une rémunération au sens de l'art. 122 al. 2 CPC, de Fr. 1645.45. Ce montant est fixé comme suit:
- | | |
|--|--------------------|
| Prestations dès le 1er janvier 2018 | |
| Rémunération du mandat d'office | |
| 7,50 heures à Fr. 200.– | Fr. 1500.— |
| Supplément en cas de voyage | Fr. 0.— |
| Débours soumis à TVA | Fr. 27.80 |
| TVA 7,7% de Fr. 1527.80.– | Fr. 117.65 |
| Débours non soumis à TVA | Fr. 0.— |
| Total à verser par le canton de Berne | Fr. 1645.45 |
| Honoraires d'un mandataire privé | |
| 7,50 heures à Fr. 250.– | Fr. 1875.— |
| Supplément en cas de voyage | Fr. 0.— |
| Débours soumis à TVA | Fr. 27.80 |
| TVA 7,7% de Fr. 1902.80 | Fr. 146.50 |
| Débours non soumis à TVA | Fr. 0.— |
| Total | Fr. 2049.30 |
| Différence | Fr. 403.85 |
- Le canton de Berne est subrogé à concurrence du montant versé à compter du jour du paiement des dépens par le canton (art. 122 al. 2 CPC). Dès qu'elle est en mesure de le faire, la partie requise est tenue de rembourser ce échéant au canton de Berne la rémunération payée à Me Brigitte Kuthy (art. 123 al. 1 CPC).
10. A notifier:
– aux parties
A communiquer (pour information):
– à la Police cantonale à Bienne

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Lüthi Hugo, geb. 07.11.1959, von Langnau im Emmental BE, wohnhaft gewesen Weisses Kreuz, Jungfraustrasse 2, 3800 Interlaken, c/o Vico Lu, Uniongasse 1, 3800 Interlaken, nun unbekanntes Aufenthaltes, Gesuchsgegner im Verfahren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung des Kantons Wallis, Inkassoamt für Betreibungs- und Konkursverfahren, Rue des Vergers 2, 1951 Sion, wird nachstehender Entscheid vom 01.04.2019 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident entscheidet:

- In der Betreuung Nr. 98013801 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, wird die definitive Rechtsöffnung erteilt für die Beträge von Fr. 100.— Ordnungsbusse 2017 Fr. 113.30 Betreibungsgebühren gemäss Art. 2 des Beschlusses betreffend den Gebühren tarif der kantonalen Steuerverwaltung bzw. gemäss eingereichtem Kontoauszug mit Rechtskraftbescheinigung
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 450.– (inkl. Publikationskosten), werden der gesuchsgegnerischen Partei auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet. Die gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei Fr. 450.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
- Die gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei eine Parteientschädigung, bestimmt auf Fr. 40.–, zu bezahlen.

Der Gerichtspräsident: Hänni

Addison-Zemlicka Thomas, geb. 19.05.1984, von Saanen BE, unbekanntes Aufenthaltes, zuletzt wohnhaft Simmenfluhweg 4, 3647 Reutigen, wird als Beklagter im Scheidungsverfahren der Addison

Nicole Jean, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 5. April 2019 zur Kenntnis gebracht:

- Die zwischen den Parteien am 26.11.2008 vor dem Zivilstandsamt Saanen BE geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
- Die gemeinsamen Kinder
– Addison Justin Thomas, geb. 16.11.2006
– Addison Nuria Jean, geb. 05.07.2008
werden unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter gestellt mit der alleinigen Obhut bei der Mutter sowie mit Wohnsitz der Kinder bei ihr.
- Den persönlichen Verkehr regeln die Eltern grundsätzlich in direkter Absprache. Als alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge entscheidet die Klägerin im Falle der Uneinigkeit. Auf die Festlegung einer Minimalregelung wird infolge des unbekanntes Aufenthaltes des Vaters verzichtet.
- Der Beklagte hat für die Kinder Justin Thomas und Nuria Jean ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Volljährigkeit der Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich zum Voraus, in der Höhe von je Fr. 500.– zu leisten. Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten. Der Beklagte hat die Unterhaltsbeiträge gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des jeweiligen Kindes ordentlicherweise abgeschlossen ist. Die Familienzulagen sind im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn der Beklagte darauf Anspruch hat und sie nicht von der Klägerin bezogen werden. Sie werden in erster Linie von der Klägerin bezogen. Der Beklagte hat eine ihm eventuell zustehende Differenzzahlung nach Art. 7 Abs. 2 FamZG (SR 836.2) an die Klägerin weiterzuleiten.
- Es wird festgestellt, dass mit dem vereinbarten Unterhaltsbeitrag der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen folgende Beträge (Unterdeckung):
– Bis Abschluss der obligatorischen Schule: Fr. 320.– (Barunterhalt) pro Kind
– Bis Abschluss der Erstausbildung: Fr. 180.– (Barunterhalt, Eigenverdienst noch nicht berücksichtigt) pro Kind
- Die Ehegatten schulden sich gegenseitig keinen nahehelichen Unterhalt i.S.v. Art. 125 ZGB.
- Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge erging aufgrund folgender Werte:
Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exkl. Familienzulagen des Beklagten: Fr. 4000.–
der Klägerin: Fr. 3100.– während der obligatorischen Schulzeit der Kinder Fr. 4440.– nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit von Nuria
Der Beklagte, die Klägerin und die Kinder verfügen nicht über nennenswerte Vermögen.
- Die Unterhaltsbeiträge basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102.2 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte, Stand März 2019). Sie werden jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:
$$\text{Frankenbeträge gemäss Ziffer 4} \times \frac{\text{neuer Indexstand}}{102.2 \text{ Punkte}}$$

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen des Beklagten entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.
- Die Teilung der bescheidenen BVG-Austrittsleistungen wird gestützt auf Art. 124b Abs. 2 ZGB verweigert.
- Der Beklagte hat der Klägerin innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Entscheides einen Betrag von Fr. 14 560.– aus Güterrecht zu bezahlen. Im Übrigen behält jede Partei die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden.

- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2800.–, werden hälftig den Ehegatten auferlegt, im Falle der Klägerin unter Vorbehalt des ihr gewährten Rechts auf unentgeltlichen Prozessführung. Der hälftige Kostenanteil wird dem Beklagten separat in Rechnung gestellt.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr um Fr. 200.– auf Fr. 2600.–. Die Gerichtskosten betragen damit Fr. 2600.–.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, im Falle der Klägerin unter Vorbehalt des ihr gewährten Rechts auf unentgeltliche Prozessführung.
- Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Nicole Jean Addison durch Rechtsanwältin Martina Felser wird wie folgt bestimmt:
Leistungen ab 1. Januar 2018
Amtliche Entschädigung Fr. 5150.—
25,75 Std. à Fr. 200.– Fr. 5150.—
Reisezuschlag Fr. 75.—
Auslagen MwSt.-pflichtig Fr. 0.—
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 5225.– Fr. 402.35
Auslagen ohne MwSt. Fr. 0.—

Total, vom Kanton Bern auszurichten Fr. 5627.35
Volles Honorar Fr. 5922.50
25,75 Std. à Fr. 230.– Fr. 5922.50
Reisezuschlag Fr. 75.—
Auslagen MwSt.-pflichtig Fr. 0.—
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 5997.50 Fr. 461.80
Auslagen ohne MwSt. Fr. 0.—

Total Fr. 6459.30
nachforderbarer Betrag Fr. 831.95
- Nicole Jean Addison hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen und die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Rechtsanwältin Martina Felser die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).
- Schriftlich zu eröffnen:
– der Klägerin
– dem Beklagten (mittels Publikation im Amtsblatt)
Auszugsweise schriftlich mitzuteilen:
– dem Zivilstandsamt Oberland West, Thun
– der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Thun, Thun

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid oder richtet sie sich gegen die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigelegt werden wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 2918) anzugeben.

Die Mitteilungen an die zuständigen AHV-Ausgleichskassen sind von den Ehegatten vorzunehmen (Einkommens-Splitting bzw. Erziehungsgutschriften). (www.ahv-iv.ch)

Der Gerichtspräsident: Hiltbold

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Rizzo Francesco, geb. 22.04.1975, zuletzt wohnhaft Via Calatafimi 58, 95042 Grammichele, Italien, wird als Beklagtem in Sachen Ehescheidung der

Guzzanti Lidia, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 14.02.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 06.07.1999 in Catania, Italien, geschlossene Ehe wird auf Begehren von Lidia Guzzanti in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
2. Das gemeinsame Kind – Salvatore Rizzo, geb. 20.10.2006 wird unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter gestellt, mit Obhut und Wohnsitz bei der Mutter.
3. Es wird festgestellt, dass die ganze Erziehungsgutschrift zufolge alleiniger elterlicher Sorge Lidia Guzzanti anzurechnen ist.
4. Über den persönlichen Verkehr zwischen Francesco Rizzo und Salvatore Rizzo einigen sich die Beteiligten in direkter Absprache und unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes. Falls keine Einigung zustande kommt, steht Francesco Rizzo folgendes Besuchs- und Ferienrecht zu:
 - an Wochenenden tageweise Besuche bzw. Unternehmungen mit Salvatore Rizzo in der Schweiz;
 - sofern das Kind Salvatore Rizzo damit einverstanden ist: jährlich vier Mal eine Woche Ferien während der Schulferien, wobei diese Ferien auch im Ausland stattfinden können.Die Ausübung des Besuchs- und Ferienrechts ist mindestens zwei Monate zum Voraus gegenüber Lidia Guzzanti sowie dem Kind Salvatore Rizzo anzumelden. Es steht den Parteien frei, in direkter Absprache miteinander ein erweitertes Besuchs- und Ferienrecht zu vereinbaren.
5. Francesco Rizzo hat für das Kind Salvatore Rizzo ab Rechtskraft des Scheidungsurteils monatliche Unterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich zum Voraus, von Fr. 885.– (Barunterhalt) zu bezahlen. Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten. Francesco Rizzo hat den Unterhaltsbeitrag von Fr. 885.– gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung von Salvatore Rizzo ordentlicherweise abgeschlossen ist. Allfällige Betreuungszulagen und für das Kind Salvatore Rizzo bezogene Kinder- bzw. Ausbildungszulagen (bzw. entsprechende Zulagen nach italienischem Recht) sind im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn Francesco Rizzo darauf Anspruch hat und sie nicht von Lidia Guzzanti bezogen werden.
6. Francesco Rizzo hat für das mündige Kind Alessia Rizzo ab Rechtskraft des Scheidungsurteils monatliche Unterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich zum Voraus, von Fr. 285.– zu bezahlen, bis die Erstausbildung von Alessia Rizzo ordentlicherweise abgeschlossen ist. Allfällige Ausbildungszulagen für das Kind Alessia Rizzo (bzw. entsprechende Zulagen nach italienischem Recht) sind im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn Francesco Rizzo darauf Anspruch hat und sie nicht von Lidia Guzzanti bezogen werden. Es wird festgestellt, dass damit der gebührende Unterhalt von Alessia Rizzo nicht gedeckt ist. Die Unterdeckung beträgt derzeit Fr. 660.–. Die Unterdeckung entfällt mit Aufnahme einer Berufslehre.
7. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge erging aufgrund folgender Werte:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exkl. Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen (bzw. entsprechende Zulagen nach italienischem Recht)
Francesco Rizzo: Fr. 2200.–
Lidia Guzzanti: Fr. 3228.–
Alessia Rizzo: Fr. 4035.– ab Oktober 2022 (hyp.)
allfälliger üblicher Lehrlingslohn

Vermögen wurde bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge nicht berücksichtigt. Es wurde davon ausgegangen, dass die Beteiligten über kein nennenswertes Vermögen verfügen.
8. Die Unterhaltsbeiträge basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.3 Punkten (Basis Dezember 2015 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende November

des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Frankenbeträge gemäss Ziffern 5 und 6} \\ \times \text{neuer Indexstand} \\ 101.3 \text{ Punkte}$$

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen von Francesco Rizzo entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.

9. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien mangels Leistungsfähigkeit kein nachehelicher Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB geschuldet ist.
10. Von einer Teilung der während der Ehe geäußerten Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge beider Parteien wird gestützt auf Art. 124b Abs. 2 ZGB abgesehen.
11. Francesco Rizzo wird verpflichtet, Lidia Guzzanti die ihr gehörenden zwei Aussteuer-Truhen mit den sich darin befindenden persönlichen Gegenständen auszuhändigen. Im Übrigen behält jede Partei die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
12. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 3500.–, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, unter Vorbehalt des Lidia Guzzanti gewährten Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege. Wird eine schriftliche Begründung verlangt, erhöhen sich die Gerichtskosten um Fr. 1000.–. Die Mehrkosten trägt jene Partei, welche die Begründung verlangt. Die Gerichtskosten werden den Parteien separat in Rechnung gestellt.
13. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt des der Klägerin gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
14. (...)
15. (...)
16. Schriftlich zu eröffnen:
 - der Klägerin, v.d. Rechtsanwältin Selig
 - dem Beklagten, v.d. Rechtsanwältin Cannizzo (per Rechtshilfeersuchen)
 - dem Beklagten persönlich (per Rechtshilfeersuchen)
 - auszugsweise (Ziff. 6 bis 8) dem mündigen Kind Alessia Rizzo nach Eintritt der Rechtskraft
 - auszugsweise dem Zivilstandsamt Emmental nach Eintritt der Rechtskraft

Der Gerichtspräsident: Erismann

Zivilverfahren Böhm Mara Fee, geb. 05.07.2014, Staatsangehörigkeit Deutschland, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Denise Böhm, Technikumstrasse 54, 3400 Burgdorf (vd Rechtsanwältin Vera Wismer, Burgdorf), als Klägerin, gegen **Griesbach Marco**, geb. 14.12.1985, Staatsangehörigkeit Deutschland, Am Fuchsberg, DE-28239 Bremen, nun unbekanntes Aufenthaltes, als Beklagter, betreffend Unterhalt Kind:

Die Gerichtspräsidentin hat am 29.03.2019 entschieden:

1. Marco Griesbach wird verurteilt, an Denise Böhm zugunsten von Mara Fee monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag (Barunterhalt) in folgender Höhe zu leisten:
 - rückwirkend ab September 2017 bis und mit Juli 2024 Fr. 1100.– (Phase 1)
 - anschliessend bis und mit Juli 2030 Fr. 1260.– (Phase 2)
 - anschliessend bis zur Volljährigkeit des Kindes Fr. 1200.– (Phase 3).Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten. Marco Griesbach hat den Unterhaltsbeitrag von Fr. 1200.– (Phase 3) gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des Kindes ordentlicherweise abgeschlossen ist. Die Familienzulage ist im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn Marco Griesbach darauf Anspruch hat und sie nicht von Denise Böhm bezogen wird. Sie wird in erster Linie von Denise Böhm bezogen.

Aufgrund der Vollzeitbeschäftigung von Denise Böhm ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

2. Bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags gemäss Ziff. 1 hiervor wurde von einem monatlichen hypothetischen Einkommen von Griesbach Marco von Fr. 3673.– (netto, inkl. 13. Monatslohn, exkl. allfällige Kinderzulagen) ausgegangen.
3. ...
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1'600.–, werden dem Beklagten auferlegt. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entschuldigebühr um Fr. 400.–. Die Gerichtskosten betragen damit Fr. 1200.–.
5. Marco Griesbach wird zudem verurteilt, Mara Fee Böhm eine Parteientschädigung, bestimmt auf Fr. 3566.15 zu bezahlen.
6. ...
7. ...
8. ...

Die Gerichtspräsidentin: Sutter

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Zutter Khanittha, Rüttelerweg 11, 3065 Bolligen, vertreten durch Rechtsanwalt Pascal Tschan, Steinerstrasse 34, Postfach 6, 3000 Bern 6, Klägerin, gegen **Pedersen Kemiga**, Inhaberin der Einzelfirma WAT PHOO Klassische Thai Therapie, Gerichtkeitsgasse 70, Postfach 3193, 3001 Bern, Beklagte betreffend Arbeitsrecht.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Gestützt auf das Schreiben der Beklagten vom 10. Februar 2019 wird festgestellt, dass die Beklagte innert Frist in der Schweiz kein Zustelldomizil bezeichnet hat. Wie mit Verfügung vom 30. Januar 2019 festgehalten, erfolgen die künftigen Zustellungen an die Beklagte durch Publikation im kantonalen Amtsblatt.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte innert der angesetzten Frist keine Klageantwort eingereicht hat.
3. Der Beklagten wird eine Nachfrist von 5 Tagen angesetzt, laufend ab Publikation dieser Verfügung, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in 2 Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Die Hauptverhandlung vor dem Gerichtspräsidenten Corti wird angesetzt auf Dienstag, 17. September 2019, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 1 Tag), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern. Die Parteien werden aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind das Abhören der ersten Parteivorträge, der Erlass der Beweisverfügung, Partei- und Zeugenbefragungen (soweit beantragt), das Abhören der Schlussvorträge geplant. Letzteres, sofern das Beweisverfahren geschlossen werden kann. Säumnisfolgen:

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

5. [...]
6. [...]
7. [...]
8. Die Beklagte wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) bis 30. August 2019:
 - Die Buchhaltungsunterlagen betreffend Pederesen Kemiga, respektive WAT PHOO Klassische Thai-Therapie, zu Umsatz, Lohnaufwand, Kreditaufnahme etc. für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018.
9. Zu eröffnen:
 - der Klägerin
 - der Beklagten durch Publikation im kantonalen Amtsblatt

Der Gerichtspräsident: Corti

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Referenz: 16962/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **Fridiesel AG**, Ziegelei 1, 3672 Oberdiessbach, Gesuchsgegnerin betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 17. Januar 2019 ist samt Beilagen am 18. Januar 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 17. Januar 2019 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
4. Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
5. Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
6. Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.
7. Zu eröffnen:
 - der Gesuchsgegnerin (mit Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Lüthi Marcel Yanick, wohnhaft Mettlenweg 11, 2504 Biel/Bienne, wird als Gesuchsgegner im Verfahren um definitive Rechtsöffnung von Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne und deren Kirchgemeinde, nachstehende Verfügung vom 31.01.2019 zur Kenntnis gebracht.

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 22.01.2019 in der Betreibung Nr. 98044604 des Betreibungsamtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, ist am 29.01.2019 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
[...]

4. Ein Doppel des Gesuchs liegt für die gesuchsgegnerische Partei in der Gerichtskanzlei auf.

5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von 5 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in 2 Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach unbenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

6. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung (031 636 36 32) zu den Bürozeiten auf der Kanzlei des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland zur Einsicht auf.

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Krasnikji Valjon, wohnhaft Alpenstrasse 46 in 2502 Biel/Bienne, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird als Beklagter in Sachen Scheidungsklage der Krasnikji-Jeanneret-Grosjean Brigitte Charlotte, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 02.04.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte innert der angesetzten Frist keine Klageantwort eingereicht hat.
2. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von 5 Tagen angesetzt, laufend ab Zustellung dieser Verfügung, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
3. Nach unbenutzter Frist trifft das Gericht ohne Durchführung einer Verhandlung einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist (Art. 223 Abs. 2 ZPO). In diesem Fall gelten die in der Klage erhobenen Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei als unbestritten, und das Gericht kann diese dem Entscheid zu Grunde legen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beklagten via amtliche Publikation
 - (...)

Die Gerichtspräsidentin: Schwendener

Fixation de délais pour le dépôt d'actes de procédure

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Citation à comparaître

Les personnes mentionnées ci-après doivent participer à un acte de procédure déterminé. Il est procédé à la notification de la citation à comparaître par le biais de la Feuille officielle pour les motifs mentionnés à l'art. 141 al. 1 lettre a à c CPC. La citation est réputée notifiée le jour de la publication. Si la partie ne comparait pas à la date déterminée, elle sera considérée comme défaillante et la procédure suivra son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut (art. 147 al. 1 et 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, citer les parties à une nouvelle audience, lorsque la partie défaillante rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC). Les conséquences du défaut sont différentes en cas de non-comparution des parties à l'audience de conciliation (art. 206 CPC), ainsi qu'à l'audience des débats principaux dans la procédure ordinaire (art. 234 CPC). Ces conséquences seront indiquées dans chaque cas particulier.

Dans la procédure civile liée entre Gomez Eduard, né le 30.07.1982, pays d'origine République Dominicaine, Rue du Marché-Neuf 10, 2503 Biel/Bienne, représenté par Me François Contini, Rue Karl-Neuhaus 21, Case postale 800, 2501 Biel/Bienne, demandeur/requérant et **Moges Gomez Hana**, née le 08.05.1987, pays d'origine Ethiopie, domicile inconnu, défenderesse/requise, concernant une demande unilatérale en divorce et une requête d'assistance judiciaire.

La Présidente ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la demande unilatérale en divorce (avec annexes) et de la requête d'assistance judiciaire (avec annexes) du 27.03.2019 (reçues le 28.03.2019) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 27.03.2019.
3. Il est constaté que la défenderesse n'a pas de domicile connu. Partant il sera procédé par voie de publication en ce qui concerne la défenderesse.
4. Un exemplaire de la demande unilatérale en divorce (avec annexes) et un exemplaire de la requête d'assistance judiciaire (avec annexes) sont notifiés à la défenderesse. Ils sont à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
5. L'assistance judiciaire est accordée au demandeur pour la procédure en divorce.
Me François Contini est désigné mandataire d'office de Gomez Eduard.
6. Un délai jusqu'au 14.05.2019 est imparti à la défenderesse pour déposer une réponse écrite accompagnée des éventuelles pièces justificatives.
7. L'audience des débats devant la Présidente Würsten est fixée au mardi 4 juin 2019, 10:30 heures (durée prévue de l'audience: 1:30 heure), salle d'audience 111, 1er étage, Préfecture, Rue de l'Hôpital 14, 2502 Bienne.
Les parties sont tenues de comparaître personnellement devant le Tribunal à l'heure indiquée. Il est prévu d'interroger les parties.
Conséquences du défaut
Si une partie, tenue de comparaître personnellement, ne se présente pas à l'audience sans motif valable, le Tribunal en tient compte lors de l'interrogatoire des parties dans le cadre de l'appréciation des preuves (art. 164 CPC).
Lorsqu'une partie ne comparait pas personnellement à l'audience et qu'aucun mandataire ne la représente valablement, le Tribunal statue sur la base des actes déjà accomplis. Il se base au surplus sur les actes de la partie comparante et sur le dossier (art. 234 al. 1 CPC). En cas de défaut des deux parties sans motif valable, la procédure devient sans objet et elle est rayée du rôle. Les frais judiciaires sont alors répartis également entre les parties (art. 234 al. 2 CPC).
8. Les documents suivants sont à envoyer au Tribunal, au plus tard jusqu'au 14.05.19:
par les parties :
 - la déclaration d'impôt complète pour l'année 2018
 - la décision de taxation fiscale pour l'année 2017
 - tous les documents utiles concernant les charges mensuelles fixes (loyer, caisse maladie, impôts, contributions d'entretien, etc.); en ce qui concerne le demandeur, ceci vaut pour autant que des modifications soient intervenues par rapport à ce qui figure dans les documents déjà produits
 - tous les documents utiles en vue de la liquidation du régime matrimonialpar le demandeur :
 - les documents attestant des revenus actuels
 - le certificat de salaire pour l'année 2018
 - un décompte de salaire actuel ou les documents attestant des revenus actuels
9. Des recherches seront entreprises d'office concernant d'éventuels avoirs de prévoyance de la défenderesse accumulés pendant la durée du mariage.
10. Il est ordonné d'office l'édition du dossier CIV 19 1404 (assistance judiciaire).
11. Le mandataire de Gomez Eduard est invité à se munir pour l'audience de sa note d'honoraires à fin de taxation.

12. A notifier:
– au demandeur (par Me François Contini, recommandé)
– à la défenderesse (par publication)

La Présidente: Würsten

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

1. **Kurmann Mathias**, Fiechtenstrasse 12, 4950 Huttwil, wird mitgeteilt, dass der Sozialdienst Region Trachselwald, Alimenterfachstelle, Bahnhofstrasse 6, 4950 Huttwil, ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 2171608, Forderung von Fr. 9517.– zuzüglich Zins von 8% seit 20.12.2017, des Betreibungsamtes Altdorf, gestellt hat.
2. Der Gesuchsgegner wird eine Frist von 10 Tagen seit Publikation zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme samt allfälligen Beilagen zum Gesuch gesetzt.
3. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weiteres Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entschieden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO)

Die Gerichtspräsidentin: Mallepell

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren **Arnold Ertan**, geb. 16.11.1990, Staatsangehörigkeit Türkei, unbekanntes Aufenthalts (vormals: Rütliweg 16, 3114 Wichtrach), Beklagter/Gesuchsgegner/Ehemann, gegen **Arnold Elena**, geb. 30.05.1989, von Riehen BS und Bürglen UR, Rütliweg 16, 3114 Wichtrach, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Hueber, Bahnhofstrasse 12, Postfach 53, 3602 Thun, Klägerin/Gesuchstellerin/Ehefrau, betreffend Ehescheidung auf Klage, Prozesskostenvorschuss, unentgeltliche Rechtspflege.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage sowie das Gesuch um Prozesskostenvorschuss evtl. Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, beide vom 22. Februar 2019, sind am 26. Februar 2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 22. Februar 2019 eingetreten.
3. Die Doppel der beiden Rechtsschriften liegen für den Ehemann beim Regionalgericht Bern-Mittelland zur Abholung bereit.
4. Dem Ehemann wird eine Frist von 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch um Prozesskostenvorschuss evtl. Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in 3 Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
5. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie zur Gesuchsverhandlung (Prozesskostenvorschuss evtl. uR) vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Mittwoch, 26. Juni 2019, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ½ Stunde), Beratungszimmer 4, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern,

wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.

6. ---
7. Dem Ehemann steht die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zur unbegründeten Scheidungsklage vom 22. Februar 2019 innert 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung frei. Der formelle Schriftenwechsel wird erst nach (erfolgreicher) Einigungsverhandlung durchgeführt werden.
8. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 12. Juni 2019 noch folgende Unterlagen:
Von der Ehefrau:
– Bescheinigung der Pensionskasse über die während der Ehe (Heirat: 27.02.2014 bis Stich-tag Ehescheidung: 22.02.2011) erworbenen BVG-Guthaben inkl. Durchführbarkeitserklärung
– Antwortschreiben Zentralstelle 2. Säule auf entsprechende Anfrage
Vom Ehemann:
– aktuelle Unterlagen zum Einkommen und zum familienrechtlichen Bedarf
9. Es wird von Amtes wegen bei der Zentralstelle 2. Säule eine Anfrage betreffend die gemeldeten Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen des Ehemannes gemacht sowie gegebenenfalls Pensionskassen- und/oder Freizügigkeitskontoauszüge eingeholt.
10. Die Parteien werden auf Art. 145 ZPO aufmerksam gemacht, wonach 7 Tage vor Ostern und 7 Tage nach Ostern die Fristen im ordentlichen Verfahren (Ehescheidung) still stehen, der Fristenstillstand jedoch für das summarische Verfahren (PKV und unentgeltliche Rechtspflege) nicht gilt.
11. Zu eröffnen:
– der Klägerin/Gesuchstellerin (LSI)
– dem Ehemann (Publikation im Amtsblatt; Ziffern 1 bis 5 sowie 7 bis 10)

Der Gerichtspräsident: Huber

Mitteilungen in Strafsachen

Einstellungsentscheid

In nachstehenden Entscheidungen ist die Einstellung des Strafverfahrens beschlossen worden. Veröffentlicht wird nur das Dispositiv des Entscheids. Die schriftliche Begründung des Entscheids kann beim Gericht einverlangt werden.

Regionalgericht Oberland

Ehsani Rahmatullah, geb. 01.01.1997, Staatsangehörigkeit Afghanistan, unbekanntes Aufenthalts, wird Folgendes mitgeteilt:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. ...
2. ...
3. Infolge Rückzugs des Strafantrags wird das Verfahren gegen Ehsani Rahmatullah wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung) eingestellt (Art. 332 Abs. 2 i.V.m. Art. 316 Abs. 3 StPO).
4. Die Verfahrenskosten von Fr. 250.– (Fr. 100.– Gebühren der Staatsanwaltschaft und Fr. 150.– Gebühren des Gerichts) werden vom Kanton Bern getragen (Art. 427 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 StPO).
5. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.
6. Zu eröffnen:
– Ehsani Rahmatullah (mittels Publikation im Amtsblatt)
– ...
– ...

Die Gerichtspräsidentin: Züllig von Allmen

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthalts, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladen-

den Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Regionalgericht Oberland

Aebersold Michael, geb. 20.05.1990, von Oberdiessbach BE, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt was folgt:

Die Vergleichsverhandlung und ev. Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Bongni Miriam, geb. 10.09.1991, von Galmiz, wegen versuchten Raubes, einfacher Körperverletzung, Tätlichkeiten, geringfügigen Diebstahls etc. wird angesetzt auf Mittwoch, 24. April 2019, 8.30 Uhr, Gerichtssaal 3, Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11B, 3600 Thun.

Gericht: Vorsitz Eggli, Protokollführung wird in der Verhandlung bekanntgegeben.

Vorgeladen werden u.a. Aebersold Michael als Straf- und Zivilkläger. Keine Vertretung Anklage durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland.

Frist zur Stellung von Beweisanträgen 10 Tage nach Publikation. Frist zur Bezifferung und Belegung von allfälligen Zivilforderungen bis 14 Tage vor der Hauptverhandlung.

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO). Bleibt die antragstellende Person der Vergleichsverhandlung fern, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen (Art. 316 Abs. 1 i.V.m. 332 Abs. 2 StPO).

Chiappori Marcel Robert, geb. 03.11.1966, von Meggen LU, Meldeadresse Wagisbachstrasse 18, 3818 Grindelwald, wird mitgeteilt was folgt:

Die Hauptverhandlung in der Strafsache gegen ihn wegen mehrfacher Übertretungen gegen das Baugesetz, wird wie folgt angesetzt: Mittwoch, 22.05.2019, 8.30 Uhr, Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11B, 3600 Thun, Gerichtssaal 3.

Vorgeladen wird Chiappori Marcel als Beschuldigter und die Straf- und Zivilklägerin.

Frist zur Stellung von Beweisanträgen 10 Tage ab Publikation.

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Eggli

Wissenlassung

Regionalgericht Bern-Mittelland

Hirschi Stéphane, geb. 22.07.1985, von Eggwil BE, wird mitgeteilt:

Hirschi Stéphane wird eine Frist von 20 Tagen ab Publikation zur schriftlichen Stellungnahme gesetzt, um sich zu der durch das Amt für Justizvollzug des Kantons Bern beantragten Rückversetzung in den Strafvollzug wegen Missachtung der Bewährungshilfe während der bedingten Entlassung zu äussern. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht im schriftlichen Verfahren.

Palage Rodica, geb. 21.01.1975, Staatsangehörigkeit Rumänien, wird mitgeteilt, dass der Strafbefehl BM 2017 54849 der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 24.05.2018 infolge Rückzugs der Einsprache in Rechtskraft erwachsen ist.

Die durch die Einsprache entstandenen zusätzlichen Kosten von Fr. 100.– werden Palage Rodica auferlegt.

Die Strafakten gehen an die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zur Rechnungsstellung und Archivierung.

Die Gerichtspräsidentin: Bochsler

Protokoll

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Verhandlung im Schlichtungsverfahren zwischen **UCC COFFEE SWITZERLAND AG**, Bernstrasse 168, 3052 Zollikofen, vertreten durch Rechtsanwalt Giuseppe Mongiovi, Stadelhoferstrasse 33, Postfach 5, 8024 Zürich, Klägerin, und **SREP Sari**, Route du Pâqui 4, 1720 Corminboeuf, Beklagte betreffend Forderung.

Rechtsbegehren der klagenden Partei gemäss Schlichtungsgesuch (rechtshängig seit 5. Februar 2019):

1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 29 998.60 zuzüglich 5% Zins seit dem 7. Juli 2018 zu bezahlen, unter Vorbehalt der Nachklage und der Klageerhöhung.
2. Es sei festzustellen, dass es sich beim Rechtsbegehren gemäss Ziffer 1 vorstehend um eine Teilklage im Sinne von Art. 86 ZPO handelt, wobei diese Teilklage die Forderungen der Klägerin für die Raten November 2017 bis Dezember 2018 gemäss Finanzierungsvertrag Kaffeemateriale vom 04./08.09.2015, die Raten Monate November 2017 bis Mai 2018 gemäss Finanzierungsvertrag Kaffeemaschine Nova Espresso 3 vom 06./28.05.2015 und die Entschädigung für nicht bezogenen Kaffee im 2015 (teilweise) auf dem Kaffeelieferungsvertrag vom 04./07.09.2015 umfasst.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen und zusätzlich Mehrwertsteuerzusatz zulasten der Beklagten.

Die Verhandlung wird nach einer Wartezeit von ca. 15 Minuten eröffnet. Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde und der Verfahrensgegenstand werden bekannt gegeben.

Anwesend sind:

– Für die Klägerin: Céline Elisabeth Liechti, kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien, mit rechtsgültiger Vollmacht

Die Vorsitzende stellt fest, dass die beklagte Partei trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt nicht erschienen und auch nicht vertreten ist. Die beklagte Partei wird säumig erklärt. Das Verfahren nimmt trotz Säumnis seinen Fortgang (Art. 206 Abs. 2 ZPO).

Keine Vorfragen und keine Einwände gegen die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde.

Die klagende Partei bestätigt die im Schlichtungsgesuch gestellten Rechtsbegehren.

Es können keine Vergleichsverhandlungen geführt werden.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Der klagenden Partei wird die Klagebewilligung erteilt.
2. Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der gesetzlichen Frist (Art. 209 Abs. 3 oder 4 ZPO) zur Einreichung der Klage beim Gericht.
3. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 500.–, werden der klagenden Partei auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet, der beklagten Partei durch amtliche Publikation zu eröffnen.

Die Verhandlung wird um ca. 15.30 Uhr geschlossen.

Dieses Protokoll gilt als Klagebewilligung im Sinne von Art. 209 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Kostenentscheid der Schlichtungsbehörde kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und muss im Doppel eingereicht werden. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Der Vorsitzende: Egger Scholl

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Gastro Thunersee Gmbh, Organ unbekanntes Aufenthaltes, Schoren 45, 3653 Oberhofen, wird als Beklagte im Verfahren OL 19 218 der Schlichtungsbehörde Oberland, Thun, folgendes mitgeteilt:

1. Am 5. März 2019 ist bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch der Ammann Globalbau AG eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist am 4. März 2019 (Postaufgabe) eingetreten.
3. Der Zustellversuch ist erfolglos geblieben. Daher wird die Vorladung vom 13. März 2019 der Beklagten durch amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht.
4. Die vollständigen amtlichen Akten können nach vorheriger telefonischer Anmeldung auf der Kanzlei der Schlichtungsbehörde Oberland von der Beklagten eingesehen werden.
5. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich bzw. rechtsgültig vertreten zur Schlichtungsverhandlung von Donnerstag, 20. Juni 2019 um 10.30 Uhr, Gerichtssaal 8, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, zu erscheinen. Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO
 - Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen

Die Vorsitzende: von Samson

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden

Die **Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern** hat am 3. April 2019 folgenden Entscheid erlassen:

1. Die Erziehungsbistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für A. M. A. [...] und S M. A. [...] wird in eine Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB mit umfassenden Vertretungskompetenzen umgewandelt.
2. Als Beistandsperson wird [Beistandsperson & Amtsstelle], bestätigt mit der Einladung, [...]
3. **Farhiyo Ali Adam** wird aufgefordert, der KESB Bern innert drei Monaten nach Publikation dieses Entscheides im Amtsblatt eine Stellungnahme zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, zur Unterbringung von ihren Kindern A. M. A. und S M. A. im [Institution] sowie zur Umwandlung der Beistandschaft für ihre Kinder einzureichen.
4. Die Beistandsperson hat sich umgehend die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen und mit A. M. A. und S M. A. persönlich Kontakt aufzunehmen.

5. Einer allfälligen Beschwerde wird gestützt auf Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450c ZGB die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
7. Eröffnung an:
 - Farhiyo Ali Adam, [...], eingeschrieben, A-Post und mittels Publikation im Amtsblatt
 - [...]
8. Mitteilung an:
 - [...]

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Markus Engel, Vizepräsident

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 275-276.

Kraska, Martin, Geburtsdatum 10. Mai 1950, unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Kanton und Stadt Zürich.
Vertreter: Steueramt der Stadt Zürich, Rechtsdienst Werdrstrasse 75, 8010 Zürich.

Arrestbefehl: Sicherstellungsverfügung vom 5. März 2019.

Arrestgrund: Gefährdung der Zahlung der Steuerforderung im Sinne von § 181 des Steuergesetzes des Kantons Zürich.

Verarrestierende Gegenstände: Sämtliche Guthaben, Forderungen, Kontokorrentguthaben, Edelmetallkonten, Barchaft in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Safe-Inhalte, Depots, Herausgabeanprüche und sonstigen Vermögenswerte des Arrestschuldners, welche gegenüber der PostFinance AG mit Sitz in Bern, Nordring 8, 3030 Bern, Schweizweit bestehen und die auf den Namen des Arrestschuldners oder auf Nummern oder auf Decknamen lauten, wie beispielsweise PC-Konto 87-520713-6 sowie alle weiteren Werte im Sinne eines Gattungsarrestes alles soweit verarrestierbar, bis zur Deckung der Arrestforderung samt Zinsen und Kosten.

Per 7. März 2019 konnte bei der PostFinance AG folgende Guthaben auf diversen Konten, lautend auf den Schuldner, verarrestiert werden:

Einzelkonten:		
CH37 0900 0000 8717 5982 0	Fr.	2994.00
CH59 0900 0000 9225 0749 6	Fr.	8385.29
Partnerkonten:		
CH27 0900 0000 6186 1861 5	Fr.	5004.15
CH68 0900 0000 9261 1961 4	Fr.	32 505.09

Arrestbehörde: Steueramt der Stadt Zürich.

Arresturkunde: Nr. 99000032 vom 13. März 2019.

Forderungen:
Fr. 70 592.60 Staats- und Gemeindesteuern 2006 gemäss Verlustschein vom 12. Juli 2012.
Fr. 24 862.10 Staats- und Gemeindesteuern 2013 gemäss Verlustschein vom 10. April 2017.
Fr. 3000.– mutmassliche Verfahrenskosten.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Sicherstellungsverfügung vom 5. März 2019 sowie Einschätzungsentscheide, Rechnungen, Verlustscheine usw. für Staats- und Gemeindesteuern Zürich der Steuerperiode 2013 und Kapitalabfindung 2006.

Die oben erwähnte Einsprachemöglichkeit nach Art. 278 SchKG besteht im vorliegenden Fall nicht. Hingegen kann innert 30 Tagen seit der Publikation gegen die Sicherstellungsverfügung eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, eingereicht werden. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 99000032 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von 10 Tagen seit der Publikation dieser Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Pfändungsanzeige/-urkunde: Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Samet Süntar, Geburtsdatum 10. Juli 1962, wohnhaft Kiliñçarslan Mah Adakale Cad. No. 24/18 42100 Selçukluc-Konya, Türkei.

Gläubigerin: Dr. J. A. Lengen Finanz AG, Stauffacherstrasse 16, 8004 Zürich, CHE-105.861.375.

Arrestbefehl Nr. CIV 19 239 KMI vom 21. Januar 2019. Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Rente des Schuldners bei der Pensionskasse der SBB, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65, alles soweit pfändbar bzw. verarrestierbar, bis zur Deckung der Forderungssumme zuzüglich Kosten.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: Nr. 99000001.

Forderungen: Fr. 31 261.85.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund:

– Verlustbescheinigung in der Betreuung 97118222 vom 17. Dezember 2018 im Arrest 97000158 des Betreibungsamts Bern- Mittelland, Dienststelle Mittelland

– Verlustschein 13 068 642 vom 7. April 2015 des Betreibungsamts des Kantons Basel-Stadt Darlehensvertrag vom 29. Mai 1991 (Domus Bank)

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und einen Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Andres, Fabian, Geburtsdatum 6. Mai 1986, Lagerweg 5, 3072 Ostermundigen.

Gläubigerin: EOS Schweiz AG, Flughafenstrasse 90, Postfach 2277, 8060 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98100384 vom 19. Oktober 2018.

Forderungen:

- 1) Fr. 2252.65 nebst Zinsen zu 5% seit 11. Oktober 2018
- 2) Fr. 38.–
- 3) Fr. 120.–
- 4) Fr. 382.50
- 5) Fr. 15.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Zedierte Forderung Swisscom (Schweiz) AG, Anschluss BSC: BAC: 11390837 (079 539 09 50 + Apple iPhone 7 4G + Silver 32 GB), Abzahlungsvertrag vom 4. August 2018.
- 2) Verzugszins seit 9. Juni 2018 bis 10. Oktober 2018.
- 3) Ratenzuschläge.
- 4) Verzugschaden gemäss Art. 106 OR.
- 5) Bonitätsprüfungsspesen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Berger, Bendicht, Geburtsdatum 8. November 1943, Vögebuchstrasse 26, 3206 Rizenbach.

Gläubigerin: Gertrud Berger, Vogelbuchstrasse 26, 3206 Rizenbach.

Vertreter: AN Treuhand, Grossweidweg 25, 3174 Thörishaus.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98096240 vom 12. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 23 736.70 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Oktober 2018.

Fr. 500.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Oktober 2018. Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Unterhaltsbeiträge vom Oktober 2016 bis Oktober 2017 Gerichts und Parteientschädigungen Verzugszins und Verwaltungskosten Fr. 23 736.70
- 2) Verwaltungsaufwand Fr. 500.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Bill, Roman, Geburtsdatum 8. Februar 1989, Grubenstrasse 12, 3072 Ostermundigen.

Gläubigerin: sana24 AG, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern, CHE-110.550.573.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98113178 vom 27. November 2018.

Forderungen:

- Fr. 466.10 nebst Zinsen zu 5% seit 2. Juni 2018. Unbezahlte Prämien der Periode Juni 2018, Kostenbeteiligung vom 15. Mai 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.
- Fr. 50.– Mahnkosten.
Fr. 50.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Unbezahlte Prämien der Periode Juni 2018, Kostenbeteiligung vom 15. Mai 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG
- 2) Mahnkosten
- 3) Bearbeitungskosten.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Borri, Serge, Geburtsdatum 2. Februar 1972, Riedbachstrasse 190, 3020 Bern.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97097413 vom 18. Oktober 2017.

Forderungen:

Fr. 234.25 nebst Zinsen zu 3% seit 4. Oktober 2017. Fr. 13.70.

Fr. 15.75.

Fr. 460.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016 Fr. 234.25.
- 2) Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 13.70.
- 3) Noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 15.75.
- 4) Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszins. Fr. 460.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

De Oliveira, Alcides, Geburtsdatum 30. April 1953, wohnhaft Quinta Ola PT-3510 Digas-Lordosa, Portugal.

Gläubiger: Etat de Genève, 1200 Genève.

Vertreter: Service cantonal d'avance et de recouvrement des pensions alimentaires (SCARPA), rue Arducius-de-Faucigny, CP 3429 2, 1211 Genève 3.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98121263 vom 19. Dezember 2018.

Forderungen: Fr. 8800.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2000.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Arriérés des pensions alimentaires dus en faveur de Madame Maria Almerinda du Purificacao Oliveira selon le jugement de divorce du Tribunal de première instance de Genève du 22 mars 2001, entré en force de chose jugée le 29 mai 2001. Période du 1er août 1999 au 31 mai 2001, soit 22 mois à Fr. 400.– par mois. Prosequierung von Arrest-Nr. 980000100.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Fradin, Bernard Jean Marcel, Geburtsdatum 15. Mai 1960, Chante-Merle 83, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99008014 vom 26. Februar 2019.

Forderungen:

- Fr. 819.– nebst Zinsen zu 5% seit 17. August 2018. Fr. 759.75 participations LAMal du 16 juin 2018 au 17 juin 2018. Fr. 210.– frais de rappels du 13 octobre 2018 au 15 novembre 2018.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Primes LAMal du 1 août 2018 au 30 septembre 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Fradin, Bernard Jean Marcel, Geburtsdatum 15. Mai 1960, Chante-Merle 83, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Banque Cantonale Bernoise SA, Place Fédérale 8, 3001 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99011895 vom 14. März 2019.

Forderungen:

Fr. 100 000 nebst Zinsen zu 5% seit 7. Februar 2019. Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Courrier recommandé du 24 janvier 2019, dans le cadre de la faillite de la société HOPMAN ST SA et sur la base du cautionnement BCBE signé en date du 18 juillet 2016 et de l'acte authentique de cautionnement du 1er septembre 2016, exiger le paiement d'un montant de Fr. 100 000.- d'ici au 7 février 2019. Ce paiement n'a pas été effectué.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Gfeller, Simon Sandro, Geburtsdatum 24. Dezember 1985, Dammweg 7, 3072 Ostermundigen.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, Wankdorfallee 3, Postfach, 3001 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98106994 vom 12. November 2018.

Forderungen: Fr. 1288.30 nebst Zinsen zu 5% seit 6. November 2018, offene Prämien KVG, Rechnung vom 30. April 2018.

Fr. 45.- Mahnspesen.

Fr. 27.88 Zinsen bis 5. November 2018.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Offene Prämien KVG, Rechnung vom 30. April 2018.

2) Mahnspesen.

3) Zinsen bis 5. November 2018.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Hänni, Corinne, Geburtsdatum 14. Oktober 1969, Köhlerstrasse 22, 3174 Thörishaus.

Gläubiger: SBB AG Personenverkehr Vertriebssystem P-VS Swispass, Wylersstrasse 123/125, 3000 Bern 65.

Vertreter: SBB Shared Service, Organisation Rechtliches Inkasso DEB/RIN, Poststrasse 6, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99005275 vom 18. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 180.-.

Fr. 40.-.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Leistungen SwissPass Forderung gemäss Mahnung vom 18.12.2018 Fr. 180.-.

2) Umtriebsspesen Fr. 40.-.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Jahaj, Luigj, Geburtsdatum 8. Februar 1991, Inselstrasse 5C, 3510 Konolfingen.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, Wankdorfallee 3, Postfach, 3001 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98106384 vom 9. November 2018.

Forderungen:

Fr. 741.25 nebst Zinsen zu 5% seit 3. November 2018. Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 2. Oktober 2017 und 11. Dezember 2017.

Fr. 70.- Mahnspesen.

Fr. 34.- Zinsen bis 2. November 2018.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Offene Prämien KVG, Rechnungen vom 2. Oktober 2017 und 11. Dezember 2017

2) Mahnspesen

3) Zins bis 2. November 2018.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Jovanovic, Tomislav, von Serbien, Geburtsdatum 2. Februar 1966, Hängelenstrasse 7, 3122 Kehrsatz.

Gläubiger: Regionaler Sozialdienst Belp, Gartenstrasse 2, Postfach 64, 3123 Belp.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 99007651 vom 23. Januar 2019.

Forderungen: Fr. 25 445.- nebst Zinsen zu 5% seit 1. Januar 2019.

Fr. 3750.- nebst Zinsen zu 5% seit 1. Januar 2019.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstehende Ehegattenalimente für Branislavka Jovanovic, geb. 6. Juli 1972, für die Monate September 2017 bis Februar 2018 à Fr. 1280.- = Fr. 7680.- sowie März 2018 bis Januar 2019 à Fr. 1615.- = Fr. 17 765.-, Total Fr. 25 445.

Kinderalimente für Petar Jovanovic für die Monate 9.2017 bis 2.2018 à Fr. 625.- = 3750.-.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Kraska, Martin, Geburtsdatum 10. Mai 1950, unbekanntes Aufenthaltses.

Gläubiger: Staat und Stadt Zürich.

Vertreter: Steueramt der Stadt Zürich, Rechtsdienst, Werdstrasse 75, 8010 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99031374 vom 29. März 2019.

Forderungen:

Fr. 70 592.60 Staats- und Gemeindesteuern 2006 gemäss Verlustschein vom 12. Juli 2012.

Fr. 24 862.10 Staats- und Gemeindesteuern 2013 gemäss Verlustschein vom 10. April 2017.

Fr. 3000.- mutmassliche Verfahrens- und Zwangsvollstreckungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Gefährdung der Zahlung der Steuerforderung im Sinne von § 181 des Steuergesetzes des Kantons Zürich.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Muntu, Christian, Geburtsdatum 18. April 1994, Wylersfeldstrasse 50/19, 3014 Bern.

Gläubiger: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Inkassocenter Zürich, 8048 Zürich.

Vertreter: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Rechtliches Inkasso DEB/RIN, Poststrasse 6, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98017172 vom 27. Februar 2018.

Forderungen:

Fr. 298.30 nebst Zinsen zu 5% seit 12. Oktober 2017. Fr. 40.- Umtriebsspesen.

Reisen ohne gültigen Fahrausweis. Forderung gemäss Mahnung vom 24.1.2018.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Reisen ohne gültigen Fahrausweis. Forderung gemäss Mahnung vom 24.1.2018.

2) Umtriebsspesen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Riesner, Michael Frank, Geburtsdatum 14. August 1982, Lindenhofstrasse 5, 2504 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf, CHE-102.695.608.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Inkasso, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98029870 vom 12. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 6543.10 nebst Zinsen zu 5% seit 12. Juli 2018.

Fr. 335.75 Zinsen sowie Fr. 1020.- Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämien KVG 11/2016, 12/2016, 1/2017, 2/2017, 3/2017, 4/2017, 5/2017, 6/2017, 7/2017, 8/2017, 9/2017, 10/2017, 11/2017, 12/2017, 1/2018, 2/2018, 3/2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Riesner, Michael Frank, Geburtsdatum 14. August 1982, Lindenhofstrasse 5, 2504 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf, CHE-102.695.608.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Inkasso, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98043305 vom 18. Oktober 2018.

Forderungen:
Fr. 480.45, Fr. 60.– Umtriebsspesen sowie Fr. 168.30
Betreibungskosten und Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligung KVG 10/2015,
10/2015–12/2015, 3/2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen
oder Rekurse:
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontroll-
strasse 20, 2503 Biel/Bienne

Robinson Gomez, Katyhuska Eugenia, Geburts-
datum 30. September 1983, Lagerweg 12, 3013 Bern.
Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung, Ziegler-
strasse 29, 3000 Bern 65, CHE-103.215.773.
Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98103654 vom 31. Oktober
2018.

Forderungen: Fr. 571.40 nebst Zinsen zu 5% seit
18. Juli 2018 KVG/Obligatorische Krankenpflege-
versicherung Prämien 7.2018–8.2018.
Fr. 50.– Mahnspesen.

Fr. 50.– Dossiergebühren.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung
Prämien 7.2018–8.2018.

2) Mahnspesen.

3) Dossiergebühr.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei
der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist
von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls
zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren
und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen
oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Saina Faloulaye Barry, von Guinea, Geburts-
datum 1. Januar 1985, Wabersackerstrasse 87, 3097
Liebefeld.

Gläubigerin: Vivao Sympany AG CHE-108.905.164,
Peter Merian-Weg 4, 4052 Basel.
Vertreter: Sympany Services AG, CHE-348.551.702,
Peter Merian-Weg 4, 4052 Basel.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98014244 vom 15. Februar
2018.

Forderungen:

Fr. 627.90 nebst Zinsen zu 5% seit 16. August 2017.
Fr. 53.30 Kostenbeteiligungen KVG 7. August 2017.
Fr. 120.– Mahnspesen.

Fr. 80.– Dossier-Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG-Prämien von August 2017 bis
September 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen
oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Saina Faloulaye Barry, von Guinea, Geburts-
datum 1. Januar 1985, Wabersackerstrasse 87, 3097
Liebefeld.

Gläubigerin: Vivao Sympany AG, CHE-108.905.164,
Peter Merian-Weg 4, 4052 Basel.
Vertreter: Sympany Services AG CHE-348.551.702,
Peter Merian-Weg 4, 4052 Basel.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97107878 vom 22. Novem-
ber 2017.

Forderungen: Fr. 941.85 nebst Zinsen zu 5% seit
1. Juni 2017.

Fr. 120.– Mahnspesen.

Fr. 80.– Dossier-Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG-Prämien von Mai 2017 bis
Juli 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen
oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Samet Süntar, von Afghanistan, Geburtsdatum
10. Juli 1962, wohnhaft Kiliinçarslan Mah Adakale
Cad. No. 24/18 42100 Selcukluc-Konya, Türkei.

Gläubigerin: Dr. J. A. Lengen Finanz AG, Stauffacher-
strasse 16, 8004 Zürich, CHE-105.861.375.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99013259 vom 11. Februar
2019.

Forderungen: Fr. 31 261.85.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Verlustbescheinigung vom 17. De-
zember 2018 Verlustschein vom 7. April 2015 Dar-
lehensvertrag vom 29. Mai 1991 (Domus Bank)
Prosequierung von Arrest-Nr. 99000001.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei
der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist
von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls
zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren
und einen Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen
oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Sutharsan Shanmugavadivel, von Sri Lanka,
Geburtsdatum 4. Mai 1989, Bärenplatz 7, 3011 Bern.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, Zürich-
strasse 130, 8600 Dübendorf, CHE-102.695.608.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler
Betreibungsdienst, Postfach 8081, Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98121216 vom 19. Dezem-
ber 2018.

Forderungen:

Fr. 115.45.

Fr. 80.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligung KVG 10/2017,
12/2017 Fr. 115.45 sowie Mahngebühren Fr. 80.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen
oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Tarantino, Massimo, von Italien, Geburtsdatum
4. September 1966, Murtenstrasse 224, 3027 Bern.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, Zürich-
strasse 130, 8600 Dübendorf, CHE-100.896.857.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler
Betreibungsdienst, Postfach 8081, Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99014278 vom 14. Februar
2019.

Forderungen:

Fr. 2962.10 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Februar
2019. Prämien KVG 4/2018 bis 12/2018.

Fr. 83.60 Zinsen.

Fr. 80.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämien KVG 4/2018 bis 12/2018.

2) Zinsen.

3) Mahngebühren.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des
Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen
oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Udochukwu Godson, Michael, Geburtsdatum
20. Oktober 1981, Mettlenweg 64, 2504 Biel/Bienne.
Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG, Zürich-
strasse 130, 8600 Dübendorf, CHE-100.896.857.
Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Inkasso,
Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98051596 vom 13. Dezem-
ber 2018.

Forderungen:

Fr. 372.80 sowie Fr. 60.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligung KVG 10/2017.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen
oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontroll-
strasse 20, 2503 Biel/Bienne

Wyss, Natalie, Geburtsdatum 22. November 1987,
Stöckackerstrasse 84, 3018 Bern.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherung AG, Jäger-
gasse 3, Postfach 2010, 8021 Zürich 1.

Vertreterin: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401
Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99009143 vom 28. Januar
2019.

Forderungen:

Fr. 1016.80 nebst Zinsen zu 5% seit 17. August 2018.
Fr. 60.– Mahnspesen.

Fr. 90.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich
Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von August 2018 bis
September 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustel-
lung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen
oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder
vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über
die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publika-
tion nach SchKG Art. 90, 112.

Benz, Daniel, Wynigen Staatsbürgerschaft Schweiz,
Geburtsdatum 18. April 1957, Wohnadresse nicht
bekannt, früher wohnhaft gewesen Bernstrasse 71,
3018 Bern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern
und deren Kirchgemeinden.

Schuldbetreibung Gruppe Nr. 98037143.

Forderungen: Fr. 12 595.– Betreibung 97099502:
Steuerverwaltung der Stadt Bern.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvoll-
zugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kennt-
nis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufge-
führten Betreibungen am 29. April 2019, 9 Uhr beim
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen
wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG
aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straf-
folge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder
sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine
Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff.
SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt

Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Bruder, Roland, Geburtsdatum 30. April 1952, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibung Gruppe Nr. 99003806.

Forderungen: Fr. 9000.– Betreuung Nr. 98105866: Cornèr Banca SA Fr. 6989.70 + Zinsen und Kosten. Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Gestützt auf das Arrestverfahren Nr. 98000125 und in Abwesenheit des Schuldners wird das Guthaben auf dem Konto IBAN CH69 0900 0000 8736 5210 2 bei der PostFinance AG gepfändet.

Ostermündigen, 4. Februar 2019

Per Dienststelle Mittelland: M. Bruni

Die vorstehende Publikation ersetzt die Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von zehn Tagen, seit der Publikation, beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist bezulegen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Dedu, Sorina, Staatsbürgerschaft Rumänien, Geburtsdatum 23. Juni 1990, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3 8004 Zürich, CHE-110.227.511.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Schuldbetreibung Nr. 97039472 vom 21. November 2017.

Forderungen:

Fr. 4474.25 nebst Zinsen zu 5% seit 1. November 2016. Prämien KVG vom 1. März 2016 bis 31. Mai 2017, Mahnspesen vom 16. Juni 2016 bis 13. Juli 2017.

Fr. 390.– Nebenforderung.

Fr. 14.– Betreibungs-kosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreuung am Montag, 29. April 2019 um 9 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straf-folge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Art. 110 bis 113 SchKG mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG die Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an die Schuldnerin mit unbekanntem Aufenthaltsort.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Georges Abou Jaoude, Geburtsdatum 15. Juli 1958, unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibung Gruppe Nr. 99003452.

Forderungen: Fr. 56 500.–

Betreibung Nr. 98101155: Etat de Vaud Fr. 40 187.95 + Kosten Betreuung Nr. 98101168: Etat de Vaud Fr. 703.35 + Kosten

Betreibung Nr. 98101158: Etat de Vaud Fr. 9570.55 + Kosten Betreuung Nr. 98101157: Etat de Vaud Fr. 1151.70 + Kosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Gestützt auf die Arrestverfahren Nr. 98000103, 98000104, 98000105, 98000106 und in Abwesenheit des Schuldners wird monatlich die gesamte Rente des Schuldners bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA gepfändet. Die Lohnpfändung dauert bis zur Deckung der Forderungen, jedoch nicht länger als ein Jahr nach Vollzug des Arrestes (27. August 2019).

Ostermündigen, 30. Januar 2019

Per Dienststelle Mittelland: M. Bruni.

Die vorstehende Publikation ersetzt die Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von zehn Tagen, seit der Publikation, beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist bezulegen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Singh, Susanne, von Oberkirch LU, Geburtsdatum 12. Juli 1958, Schimmelweg 6, 4704 Niederbipp.

Steigerungsobjekte:

– Niederbipp-Grundbuch Blatt Nr. 1768, Schimmelweg 6, 4704 Niederbipp.

Gartenanlage 332 m².

Wohnhaus 99 m².

Amtlicher Wert: Fr. 598 800.–.

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 628 000.–.

Alleineigentum: Singh Susanne.

– Niederbipp, Grundbuchblatt Nr. 2070.

Wasserbecken 40 m².

Gartenanlage 345 m².

Amtlicher Wert: Fr. 46 580.–.

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 69 300.–.

Alleineigentum: Singh Susanne.

Die Steigerung findet am 13. Juni 2019 um 14.30 Uhr im Multimediaraum des Betreibungsamtes Emmmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 3. Stock, 4900 Langenthal, statt.

Rechtliche Hinweise

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens durch die Grundpfandgläubigerin im 1. bis 2. Rang sowie der Grundpfandgläubigerin mit gesetzlichem Pfandrecht.

Mitteilung betreibungsamtlicher Schätzung (VZG 99 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2:

– Betreibungsamtliche Schätzung Niederbipp-Grundbuch Blatt Nr. 1768: Fr. 628 000.–

– Betreibungsamtliche Schätzung Niederbipp-Grundbuch Blatt Nr. 2070: Fr. 69 300.–

Der detaillierte Schätzungsbericht vom 25./26. März 2019 kann beim Betreibungsamt Emmmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, eingesehen werden. Den Grundpfandgläubigerinnen, welche die Verwertung verlangt haben, sowie der Schuldnerin und den Pfandgläubigern wird hiermit in Anwendung von VZG 99 Abs. 2 in Verbindung mit VZG 9 mitgeteilt, dass sie innert zehn Tagen – seit Mitteilung der Schätzung – beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, gegen Bevorschussung der Kosten eine neue Schätzung durch Sachverständige im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VZG verlangen können, widrigenfalls die festgesetzte Schätzung rechtskräftig wird.

Weitere Details zur Liegenschaft können auf der Homepage des VBK BIS eingesehen werden (www.schkg-be.ch). Telefonische Auskünfte erteilt das Betreibungsamt Emmmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, Tel. 031 636 33 00.

Eingabefrist bis 30. April 2019.

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses: Ab dem 13. Mai 2019 bis am 22. Mai 2019.

Interessenten, welche das Grundstück besichtigen wollen, melden sich bis spätestens am 24. Mai 2019 beim Betreibungsamt Emmmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, Tel. 031 636 33 00.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Emmmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Mitteilung des Verwertungsbegehrens

Häuptli, Willi, Geburtsdatum 19. Juli 1960, unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr. 98049666.

Gläubiger: Cédric Honegger, Avenue de Beaumont 50, 1012 Lausanne.

Bemerkungen: Der Gläubiger verlangt mit dem Begehren vom 15. März 2019 die Verwertung der von oben genannter Betreuung betroffenen Vermögenswerte.

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, 2501 Biel/Bienne

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Barraud, Jean André, von Bussigny-près-Lausanne VD, Geburtsdatum 19. September 1944, Todesdatum 10. Februar 2019, wohnhaft gewesen Balmweg 29, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

Datum der Einstellung: 1. April 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 2500.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Gasthof Dörfli GmbH in Liquidation, Dorf 48, 3116 Mühledorf BE, CHE-398.353.966.

Datum der Konkurseröffnung: 19. November 2018.

Datum der Einstellung: 27. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Ardüser, Thierry, von Arosa GR, Geburtsdatum 1. November 1971, Todesdatum 27. November 2018, wohnhaft gewesen Friedhofweg 10, 2555 Brügg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 18. Dezember 2018.
Datum der Einstellung: 1. April 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Büttikofer-Fleuti, Yvette Pierrette, von Meiningen BE, Geburtsdatum 26. November 1947, Todesdatum 20. November 2018, wohnhaft gewesen rue du Marché-Neuf 14, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 15. Januar 2019.
Datum der Einstellung: 1. April 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 4500.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Fratelli Marino Sàrl en liquidation, rue de Soleure 13, 2504 Biel/Bienne, CHE-167.225.811
Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2019.
Datum der Einstellung: 27. März 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Khiari, Mohamed, Staatsbürgerschaft Tunesien, Geburtsdatum 7. Juli 1987, Crêt-du-Bois 8, 2503 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «M-K Khiari», Biel/Bienne.
Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2019.
Datum der Einstellung: 29. März 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Lasowsky-Wirzer, Bernice, von Zürich, Geburtsdatum 31. Juli 1923, Todesdatum 20. September 2018, wohnhaft gewesen EWO Neugasse 28, 2502 Biel/Bienne mit Aufenthalt in der Hugo Mendel Stiftung, Zürich, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 12. Dezember 2018.
Datum der Einstellung: 29. März 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 3700.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Spychiger-Holzknicht, Berta, von Seeberg BE, Geburtsdatum 16. Juni 1936, Todesdatum 30. November 2018, wohnhaft gewesen Bergfeldweg 9, 2504 Biel/Bienne mit Aufenthalt im APH Schlössli, Mühlestrasse 11, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2019.
Datum der Einstellung: 27. März 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Tschanz-Burkhart, Silvia, von Sigriswil BE, Geburtsdatum 24. November 1955, Todesdatum 25. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Neuenburgstrasse 46, 3236 Gampelen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 11. Dezember 2018.
Datum der Einstellung: 2. April 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 2300.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Bonavita AG in Liquidation, CHE-114.841.785, Sigriswilstrasse 15, 3654 Gunten.
Datum des Auflösungsentscheids: 26. Februar 2019.
Datum der Einstellung: 28. März 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 4200.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.
Liquidation nach 731b OR
Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Ent-

scheid vom 4. Februar 2019 bezüglich der Bonavita AG die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 26. Februar 2019 rechtskräftig.

Flück-Schweizer, Silvia Ruth, von Escholzmatt-Marbach LU, Geburtsdatum 22. Oktober 1932, Todesdatum 21. Januar 2019, wohnhaft gewesen Langstrasse 52a, 3603 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 15. März 2019.
Datum der Einstellung: 3. April 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Aerni, Yannik, von Basel und Wichtrach BE, Geburtsdatum 11. Februar 1995, Todesdatum 4. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Kappellenstrasse 8, 3472 Wynigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2019.
Datum der Einstellung: 1. April 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 3600.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Boyalı, Sibel, Staatsbürgerschaft Türkei, Geburtsdatum 29. August 1983, Sägeweg 8, 3360 Herzogenbuchsee, Inhaberin der Einzelfirma «Reis Teppich», Sägeweg 8, 3360 Herzogenbuchsee.
Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019.
Datum der Einstellung: 29. März 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

GlobalLink AG in Liquidation, Kirchbergstrasse 105, 3400 Burgdorf, CHE-113.728.152.
Datum der Konkurseröffnung: 21. Januar 2019.
Datum der Einstellung: 2. April 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 5300.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Rechtliche Hinweise: Die Pfandgläubiger können bis zum 30. April 2019 beim Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, die Verwertung ihres Pfandes verlangen (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Gleichzeitig mit dem Begehren um Verwertung des Pfandes ist die Forderung Wert per Konkurseröffnung (21. Januar 2019) einzureichen.

Gregoric, Slavko, von Dietikon, Geburtsdatum 16. Mai 1972, Todesdatum 26. September 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 99, 3374 Wangenried.
Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2019.
Datum der Einstellung: 29. März 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 4500.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Schütz, Sascha Fabian, von Hallwil, Geburtsdatum 7. April 1987, Todesdatum 19. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 49, 4923 Wynau, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2019.
Datum der Einstellung: 26. März 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Stalder-Fahrni, Hulda-Anna, von Lützelflüh BE, Geburtsdatum 28. April 1930, Todesdatum 18. Dezember 2018, wohnhaft gewesen in 3472 Wynigen, mit Aufenthalt im dahlia Lenggen, Asylstrasse 35, 3550 Langnau i. E.
Datum der Konkurseröffnung: 18. März 2019.
Datum der Einstellung: 28. März 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 4720.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Talanioglu, Pia, von Kirchenthurnen BE und Wohlen BE, Geburtsdatum 18. November 1963, Todesdatum 11. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Emmentalstrasse 32, 3414 Oberburg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 19. März 2019.
Datum der Einstellung: 29. März 2019.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Wälti, Katharina, von Büren an der Aare BE, Geburtsdatum 11. Februar 1966, Todesdatum 8. Februar 2019, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 40, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2019.

Willi, Hans Rudolf, von Lostorf SO, Geburtsdatum 10. Dezember 1943, Todesdatum 18. Januar 2019, wohnhaft gewesen Kornweg 17, 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2019.

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Beyeler, Hans Rudolf, von Guggisberg BE, Geburtsdatum 30. August 1939, Todesdatum 8. Januar 2019, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 11. Mai 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Bianchi, Sergio Aurelio Giuseppe, von Chiasso TI, Geburtsdatum 10. Januar 1941, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Lorrainehof, Lorrainestrasse 34, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 11. Mai 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Misteli, Hans, von Etziken SO, Geburtsdatum 2. Juli 1946, Todesdatum 2. November 2018, wohnhaft gewesen Schänzlistrasse 63, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 4. Februar 2019.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 11. Mai 2019.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schmid-Huber, Madeleine Marguerite, von Bern, Geburtsdatum 4. Dezember 1934, Todesdatum 3. Januar 2019, wohnhaft gewesen Schwarzenburgstrasse 146, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 25. März 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Steinmann-Schneider, Marlies, von Lauperswil BE, Geburtsdatum 13. Oktober 1964, Todesdatum 6. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Birkenweg 42, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 23. Oktober 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Steinmann, René, von Lauperswil BE, Geburtsdatum 28. September 1950, Todesdatum 15. Februar 2019, wohnhaft gewesen Birkenweg 42, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Stierli Kähr(-Gerber), Vreneli Rosa, von Lauperswil BE, Geburtsdatum 10. September 1933, Todesdatum 28. Januar 2019, wohnhaft gewesen Bethlehemstrasse 197, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bayard, Josef, von Eischoll VS, Geburtsdatum 17. März 1959, Todesdatum 26. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Denkmalweg 23, 2543 Lengnau, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2019. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Der Verstorbene ist Inhaber der Liegenschaften: Saas Fee-Gbbl. Nr. 1178-2, Saas Fee-Gbbl. Nr. 1434, Saas Fee-Gbbl. Nr. 3067, Saas Fee-Gbbl. Nr. 3208, Saas Fee-Gbbl. Nr. 3639 und Saas Fee-Gbbl. Nr. 4039. Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, die vorhandenen, beweglichen Inventargegenstände sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 11. Mai 2019 beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Griessen, Marlène Raymonde, von Lenk im Simmental BE, Geburtsdatum 15. Juli 1946, Todesdatum 3. Februar 2019, wohnhaft gewesen chemin Mettlen 36 2504 Biel/Bienne, en séjour à l'EMS Mon Repos, chemin des Vignolans 34, 2520 La Neuveville, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 25. März 2019. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Lauper, Kurt, von Seedorf BE, Geburtsdatum 19. August 1942, Todesdatum 20. Februar 2019, wohnhaft gewesen Erlacherweg 40, 2503 Biel/Bienne mit Aufenthalt im APH Cristal in Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2019. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Raskovic-Mazar, Andela, Staatsbürgerschaft Serbien, Geburtsdatum 14. Juni 1942, Todesdatum 6. Januar 2019, wohnhaft gewesen Länggasse 71, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Dübi GmbH, Christian, Fabrikstrasse 7, 3360 Herzogenbuchsee. Datum des Auflösungsentscheids: 13. März 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG. Liquidation gemäss Art. 731 b OR.

Kunz-Stämpfli, Barbara Elisabeth, von Fraubrunnen BE, Geburtsdatum 17. Januar 1950, Todesdatum 19. Februar 2019, wohnhaft gewesen Schachenstrasse 13, 3315 Bätterkinden, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 25. März 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Moser, Ernst, von Rüderswil BE, Geburtsdatum 17. August 1954, Todesdatum 11. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Mooseggstrasse 28, 3550 Langnau, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 18. März 2019. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Frist: 30 Tage. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche Aktiven des Schuldners sofort freihändig zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert zehn Tagen bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden. Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb von 10 Tagen beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Gottfried, Spring, von Vechigen, Geburtsdatum 21. Dezember 1958, Todesdatum 22. Januar 2019, wohnhaft gewesen 3412 Heimiswil, mit Aufenthalt im Pflegeheim Magnolia, Lyssachstrasse 10, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 11. Mai 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Casanovas, Rolf, von Langenthal BE, Geburtsdatum 18. Juni 1937, Todesdatum 8. Januar 2019,

wohnhaft gewesen Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 30. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Häni, Renate, von Grossaffoltern BE, Geburtsdatum 28. Mai 1988, Wankdorffeldstrasse 92, 3014 Bern. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 30. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Levy, Aline, von Gurzelen BE, Geburtsdatum 20. Januar 1954, Todesdatum 29. November 2018, wohnhaft gewesen, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 30. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Balmer, Jakob, von Kriechenwil, Geburtsdatum 30. Dezember 1946, Todesdatum 5. Juli 2018, wohnhaft gewesen Amselweg 10, 3270 Aarberg, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 30. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 20. April 2019. Gleichzeitig mit dem Kollokationsplan liegt folgendes Lastenverzeichnis auf: Aarberg-Grundbuch Blatt Nr. 819, Amselweg 10, 3270 Aarberg.

Brönnimann, Andreas, von Wald BE, Geburtsdatum 26. Juni 1965, Hauptstrasse 117, 3252 Worben. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 30. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Droz-Chèvre, Jeanne Ida Emélie, von La Chaux-de-Fonds NE, Geburtsdatum 15. November 1927, Todesdatum 4. Oktober 2018, wohnhaft gewesen rue de Mâche 28, 2503 Biel/Bienne, en séjour à la Résidence du Rüschi SA, Faubourg du Lac 64, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 30. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Menta, Fiorella, Staatsbürgerschaft Italien, Geburtsdatum 10. August 1944, Todesdatum 26. November 2018, wohnhaft gewesen Faubourg du Lac 64, Résidence du Rüschi 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 30. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Näher-Hefti, Rosmarie, von Glarus, Geburtsdatum 18. September 1938, Todesdatum 26. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Allmendstrasse 52, Ruferheim 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 30. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Premium Choice GmbH in Liquidation, Plänkestrasse 32, 2502 Biel/Bienne, CHE-205.574.456. Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. April 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Ivan, Stöcklin, von Reinach BL, Geburtsdatum 27. Juli 1937, Todesdatum 17. August 2018, wohnhaft gewesen Schollstrasse 11, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. April 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Tschumi, Oskar, von Wiedlisbach, Geburtsdatum 17. August 1945, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen In der Gass 1, 3380 Wangen an der Aare, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. April 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Winterhalder, Ellen Anna, von Bretzwil, Geburtsdatum 18. März 1959, Todesdatum 13. Januar 2019, wohnhaft gewesen Brachmattstrasse 11, 2555 Brügg, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. April 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Jenzer, David Georg, von Thunstetten BE, Geburtsdatum 3. Februar 1962, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Thunstettenstrasse 28, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. April 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Wagner-Siegenthaler, Anna Elisabeth, von Walliswil b. Wangen BE, Geburtsdatum 15. Februar 1934, Todesdatum 26. Oktober 2018, wohnhaft gewesen im Zentrum Schlossmatt Region Burgdorf, Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. April 2019.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. April 2019.

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Alwendawi, Mustafa, von Bern, Geburtsdatum 20. Oktober 1981, Hollenackerstrasse 85, 3027 Bern.
Datum des Schlusses: 28. März 2019.

Cirasa, Anaïs, von Montreux VD, Geburtsdatum 12. April 1993, Bottigenstrasse 10, 3018 Bern.
Datum des Schlusses: 27. März 2019.

Criblez-Röthlisberger, Elsa, von Péry-La Heutte BE, Geburtsdatum 26. Mai 1923, Todesdatum 21. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Predigergasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 26. März 2019.

Hartmann, Stephan, von Bürch VS, Geburtsdatum 6. Dezember 1983, Farbstrasse 38, 3076 Worb.
Datum des Schlusses: 27. März 2019.

Keller, Ernst, von Mandach AG, Geburtsdatum 15. Juli 1938, Todesdatum 14. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Schlossweg 5, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 26. März 2019.

Läderach-Frauchiger, Erika, von Rubigen BE, Geburtsdatum 28. Dezember 1937, Todesdatum 14. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Grabmattweg 4, 3176 Neuenegg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. März 2019.

Marti, Christoph, von Aarberg BE, Geburtsdatum 16. Juli 1975, Kasernenstrasse 40, 3013 Bern.
Datum des Schlusses: 27. März 2019.

Reea Group Schweiz AG in Liquidation, Jägerweg 14, 3014 Bern, CHE-436.996.328.
Datum des Schlusses: 27. März 2019.

Simmen, Caroline, von Erlach BE, Geburtsdatum 12. April 1977, Oberdorf 15, 3309 Zauggenried.
Datum des Schlusses: 27. März 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bieri, Andrea, von Trachselwald, Geburtsdatum 25. Januar 1985, Römerweg 2, 2557 Studen, Inhaberin der Einzelfirma «BIERI MALEREI», Studen (CHE-380.563.576).
Datum des Schlusses: 27. März 2019.

Butta, Mario, von Italien, Geburtsdatum 8. Dezember 1962, Todesdatum 16. Juli 2018, wohnhaft gewesen Rue de Morat 56 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 1. April 2019.

Gioachino Pierre Henri Carrera, von Trub BE, Geburtsdatum 15. November 1941, Todesdatum 4. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, en séjour au Home La Colline, route de Chandon 16, 2732 Reconviiler, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 27. März 2019.

Muzzaffar-Iqbal Randhawa, von Pakistan, Geburtsdatum 1. Juni 1962, Bielstrasse 40, 2560 Nidau.
Datum des Schlusses: 27. März 2019.

Wohncenter 2000 AG in Liquidation, Murtenstrasse 28, 2502 Biel/Bienne, CHE-108.330.045.
Datum des Schlusses: 26. März 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Holzer, Arthur Werner, von Moosseedorf BE, Geburtsdatum 13. Dezember 1936, Todesdatum 15. August 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 113, 3613 Steffisburg Burgerheim, Burgergut Thun, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 28. März 2019.

Schneider, Hans Rudolf von Uetendorf BE, Geburtsdatum 22. Dezember 1926, Todesdatum 6. Juni 2017, wohnhaft gewesen Schopfen 215A, 3803 Beatenberg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 2. April 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Gasperino, Albano, von Italien Geburtsdatum 28. Juli 1978, Bachstrasse 29, 3367 Thörigen.
Datum des Schlusses: 28. März 2019.

Bernegger, Adrian, von Sennwald, Geburtsdatum 28. August 1964, Todesdatum 2. August 2018, wohnhaft gewesen in 3425 Koppigen, mit Aufenthalt im Hospice le Pré-aux-Boeufs in Sonvilier, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 28. März 2019.

Linder, Yvonne Petra, von Linden, Geburtsdatum 14. Oktober 1965, Todesdatum 23. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Steingasse 44, 4538 Oberbipp, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 29. März 2019.

Bestätigung des Nachlassvertrages

Drame-Pippi, Tamara, Aarbergstrasse 123, 2502 Biel.

Mit Entscheid vom 2. April 2019 wurde der Nachlassvertrag gerichtlich bestätigt.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 2. April 2019.

Verfügende Stelle:
Regionalgericht Berner Jura-Seeland
Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne
Die Gerichtspräsidentin: Koch

Bestätigung des Nachlassvertrages

Gartec AG, CHE-115.230.176, Laufeweg 1, 3326 Krauchthal.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 29. März 2019.

Verfügende Stelle:
Regionalgericht Emmental-Oberaargau
Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Definitive Nachlassstundung

itnetX AG, CHE-110.338.091, Kirchstrasse 22, 3097 Liebefeld.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalter: Rechtsanwalt Dominik Gasser, Länggassstrasse 7, Postfach, 3001 Bern.

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 2. Oktober 2019.

Jeder Gläubiger kann innert 10 Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle:
Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung
Effingerstrasse 34, 3008 Bern
Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

Definitive Nachlassstundung

Jonen, Udo, Geburtsdatum 3. Februar 1972, Bielstrasse 65, 3270 Aarberg.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalter: Jürg Gilgen, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 3. Oktober 2019.

Jeder Gläubiger kann innert 10 Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, allenfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle:
Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Zivilabteilung
Spitalstrasse 14, Postfach 1084, 2501 Biel/Bienne
Die Gerichtspräsidentin: Koch

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Iseltwald

Bergschaft Bättenalp. – Ordentliche Einungssammlung am Montag, 29. April 2019, 20 Uhr im Schulhaus Iseltwald.

Traktanden:

1. Protokoll
2. Wahlen
3. Rechnungen 2018
4. Unterhalt/Meliorationen
5. Ordentliche Jahresgeschäfte
6. Forstwesen
7. Alpnutzung
8. Verschiedenes

Der Bergrat

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Adelboden

Bau-, Rodungs- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Adelboden, Zeltgasse 3, 3715 Adelboden.

Projektverfasser: Burn Architektur Ingenieur AG, Thomas Burn, Erlenweg 1, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben:

- Umbau und Erweiterung Werkhof Gemeinde/Feuerwehr mit einer Funkantenne auf Dach und Aufstellen eines Salzsilos
- Neubau Gehweg Oey-Dürrenegge
- Temporäre und definitive Waldrodung auf Parzelle Nr. 709. Ersatzaufforstung auf Parzelle Nr. 709.

Standort: Gemeinde Adelboden, Bodenstrasse 4, Parzellennummern 709, 966, 4560 und 76, Arbeitszone, Strassenbereich, ZöN Nr. 15. Koordinaten 2.609.958/1.148.600.

Gewässerschutzmassnahme: Schmutzabwasseranschluss an Kanalisation, Grundstückentwässerung im Trennsystem, Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen im Strassenabstand, Art. 81 SG/Art. 35 GBR
- Baute in Waldnähe, Art. 25 KWaG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Art. 48 WBG
- Bauen im Gewässerraum, Art. 41c GSchV

Einsprachefrist bis und mit 2. Mai 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Adelboden, Zeltgasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen. Ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 2. April 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Aeschi

Baupublikation

Gesuchsteller: Fritz und Niklaus Durand, Emdtalstrasse 10b, 3703 Aeschi bei Spiez.

Projektverfasser: Durand Niklaus, Emdtalstrasse 10c, 3703 Aeschi bei Spiez.

Bauvorhaben: Abbruch bestehendes Bauernhaus

Standort: 3703 Aeschi bei Spiez, Emdtalstrasse 10b, Parzelle Nr. 0151, Koordinaten 2.618.822/1.167.700, Nutzungszone Landwirtschaftszone LWZ / Verkehrsfläche.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Gewässerschutzmassnahmen: Keine.

Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 2. Mai 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Aeschi, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Aeschi bei Spiez einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Aeschi, 29. März 2019

2-2

Bauverwaltung Aeschi

Eggiwil

Baupublikation

Gesuchsteller/Grundeigentümer: Salzmann Reto, Vorder Steinmöösl 314c, 6197 Schangnau.

Projektverfasser: GLB Emmental, Schüpbachstrasse 26, 3543 Emmenmatt.

Bauvorhaben: Sanierung Anbindstall und Umbau Schweinestall in Jungviehstall.

Standort: Vorder Steinmöösl 314b, 6197 Schangnau.

Zone: Landwirtschaftszone.

Parzelle Nr. 540.

Schutzbereich: Schutzzone BLN-1321.

Gewässerschutzbereich: B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 13. Mai 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeschreiberei, 3537 Eggwil.

Das Projekt liegt nach Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Aufagedauer schriftlich und begründet an die Aufagestelle zu richten.

Eggiwil, 4. April 2019

Der Bausekretär

Grindelwald

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Grindelwald, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: Ryser Ingenieure AG, Engestrasse 9, Postfach, 3001 Bern.

Bauvorhaben: Erschliessung Tschingeley (Verbreiterung Strasse und Verlegen von Leitungen).

Rodungsfläche 94 m² auf Parzellen Nrn. 1086 und 1087.

Ersatzaufforstungsfläche 94 m² auf Parzellen Nrn. 1086 und 1087.

Standort: Burglauenen, Badrainweg / Tschingeleystrasse, Parzellen Nrn. 1056, 1088, 2559, 6077, 1323, 1341, 1079, 1298, 5927, 1342, 1086, 1087, 5930, 198, 1726, 5931, 5935 und 53, Koordinaten 2.641.300 / 1.164.920, Zonen Strasse, Wald und Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Rodung (Art. 5 WaG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Unterschreiten Strassenabstand (Art. 80 SG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 13. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Grindelwald, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Grossaffoltern

Baupublikation

Baugesuchstellerin: Gemeinde Lyss, Abteilung für Sicherheit, Liegenschaft und Sport, Postfach 386, Marktplatz 6, 3250 Lyss.

Projektverfasserin: Hänzli Bauleitungen GmbH, Sonnhalderein 15, 3250 Lyss.

Bauvorhaben: Einbau von neuen Kugelfangkastensystemen in die 25 m, 50 m und 300 m Schiessanlage Winigraben.

Hauptmasse: 27,75 m x 1,00 m / 1,78 m.

Standort: Parzelle Nr. 2316, Winigraben 40a, 3257 Ammerzwil, Koordinaten 2.591.960/1.213.354.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Ortsbildschutz: Nein.

Bauinventar: Nein.

Gefahrengebiet: Geringes bis mittleres Risiko.

Überbauungsordnung: Keine.

Gewässerschutz: Gewässerschutzzone B, Ableiten von Schmutz und Meteorwasser in Gemeindekanalisation.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb Bauzone (RPG Art. 24)

Einsprachefrist bis 13. Mai 2019.

Einsprache- und Auflageort: Gemeindeverwaltung, 3257 Grossaffoltern.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken.

Grossaffoltern, 5. April 2019

Guttannen

Baupublikation

Gesuchsteller: Peter und Silvia Brügger, Sandstrasse 18, 3860 Meiringen.

Bauvorhaben: Teilabbruch und Wiederaufbau Wohnhaus. Rückbau Zufahrt inkl. Anschluss an die Kantonsstrasse. Neue Zufahrtsstrasse zum Gebäude Schwendi Nr. 2. Erstellen von Leitungen für Abwasser und Elektrizität.

Projektänderung: Bau Schutzdamm (Naturgefahren). Standort: Schwendi 2, Parzelle Nr. 105, Koordinaten 2.663.049/1.169.375, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 13. Mai 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Guttannen, 3864 Guttannen.

Einsprache- und Auflageort: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Walperswil, Barga und Aarberg

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Walperswil, Waldweg 4, 3272 Walperswil.

Projektverfasserin: Schmid & Pletscher AG, Hauptstrasse 66, 2560 Nidau.

Bauvorhaben: Sanierung des bestehenden Feldweges, Montage von Solarleuchten an bestehenden BKW Masten.

Standort: Walperswil, Bargaen und Aarberg, Dammweg, Parzelle Nr. 5 (Walperswil), Parzelle Nr. 1767 (Bargaen) und Parzelle Nr. 962 (Aarberg), Koordinaten 2'586'150/1'210'660, Uferschutzplan Nr. 1, Sektor C Damm (Walperswil), Uferschutzplan «Überbauungsplan Nr. 1 Hagneckkanal» (Bargaen), Uferschutzplan Nr. 3 «Kanal» (Aarberg), Landwirtschaftszone.

Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets (Art. 24 RPG)

Aufgestellen:

- Gemeindeverwaltung Walperswil, Waldweg 4, 3272 Walperswil
 - Gemeindeverwaltung Bargaen, Käsereigasse 1, 3282 Bargaen
 - Bauabteilung Aarberg, Stadtplatz 46, 3270 Aarberg
- Auflagefrist bis 6. Mai 2019.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Postfach, 3270 Aarberg, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsanträge, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Aarberg, 1. April 2019

Regierungsstatthalteramt Seeland

Ausserordentliche Baugesuche

Diemtigen

Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG

Gesuchsteller: Elias und Dominique Tschabold, Oey.
Bauvorhaben: Sanierung und Erhöhung Bauernhaus mit Einbau von Dachfenstern. Einbau Luft-Wärmepumpe.

Standort: Gemeinde Diemtigen, Bühlenweidli 12, Oey, Parzelle Nr. 1107, LWZ, Koordinaten 2.610.993/1.167.074.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 13. Mai 2019.
Aufgestelle: Bauverwaltung Diemtigen, Diemtigalstrasse 15, 3753 Oey.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 10. April 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Eriswil

Ausnahmegesuch nach Art. 24 RPG

Baugesuchstellerin: Einwohnergemeinde Eriswil, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil.

Bauvorhaben: Belagseinbau auf dem Strassenabschnitt Rinderweid-Vorhölzli.

Standort: Eriswil, Rinderweid/Vorhölzli, Parzelle Nr. 842, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 13. Mai 2019.
Aufgestelle: Gemeindeverwaltung Eriswil, 4952 Eriswil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Adelboden

*Öffentliche Mitwirkungsaufgabe
Überbauungsordnung Nr. 62
«Kreuzgasse-Dürrenegga»*

Die Gemeinde Adelboden bringt, gestützt auf Art. 58 Kant. BauG die Überbauungsordnung Nr. 62 «Kreuzgasse-Dürrenegga» (Ablösung Überbauungsplan

Nr. 3 «Egghusmatte-Falkiport»; Basis- und Detailerschliessung), zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Folgende Unterlagen zur Überbauungsordnung Nr. 62 «Kreuzgasse-Dürrenegga» liegen vom 9. April 2019 bis und mit 10. Mai 2019 bei der Bauverwaltung auf:

- Überbauungsplan vom März 2019
- Erläuterungsbericht vom März 2019
- Technischer Bericht vom März 2019
- Landerwerbsplan vom März 2019

Am Dienstag, 23. April 2019 findet um 19.30 Uhr eine Informationsveranstaltung in der Aula des Schulhauses Boden in Adelboden statt.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Bauverwaltung Adelboden, Zeltstrasse 3, 3715 Adelboden zu richten. Für Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung gerne zur Verfügung, Tel. 033 673 82 14.

Bauverwaltung Adelboden

Eriswil

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Stefan Heiniger, Scheuerbifang 40, 4952 Eriswil.

Bauvorhaben: Umbau Milchviehstall zur Haltung von Milchkühen.

Parzelle Eriswil Nr. 233.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Aufgestelle: Gemeindeverwaltung Eriswil.

Das Projekt liegt gemäss Art. 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Aufgestelle zu richten.

Ittigen

*Änderung der UeO Nr. 211.1 «Roney»;
Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)*

Gestützt auf Artikel 110 BauV resp. Artikel 45 GV wird bekannt gegeben, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR mit Verfügung vom 21.03.2019 die vom Gemeinderat am 13.08.2018 beschlossene UeO Nr. 211.1 «Roney», bestehend aus der Überbauungsordnung und den Erläuterungen mit Anhang, in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt hat.

Die Unterlagen zur genehmigten UeO Nr. 211.1 «Roney» sowie der Genehmigungsbeschluss des AGR können beim Dienstleistungszentrum der Gemeinde, Abteilung Bau, Rain 7, 3063 Ittigen, eingesehen werden.

Abteilung Bau Ittigen

Kehrsatz

Publikation der öffentlichen Auflage von geringfügigen Änderungen von Nutzungsplänen nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Öffentliche Planaufgabe

- Geringfügige Änderung des Baureglements, ZöN A, Schulanlage Selhofen
- Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung XV 'Oberer Breitenacker'

Der Gemeinderat Kehrsatz bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnten Änderungen zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderungen im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 11. April 2019 bis 10. Mai 2019, in der Gemeindeverwaltung Kehrsatz, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz während den Öffnungszeiten öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Gemeindeverwaltung Kehrsatz schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Kehrsatz, den 4. April 2019

Der Gemeinderat

Lauenen

*Überbauungsordnung UeO und Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen, Gassematte
Öffentliche Planaufgabe*

Die öffentliche Auflage erfolgt gestützt auf Artikel 35 und 60 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0), Artikel 122b der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), Art. 6 Abs. 1 des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1), Art. 45 des Baubewilligungsdekretes (BewD; BSG 725.1).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG
- Fischereirechtliche Bewilligung, Art. 8–10 BGF und Art. 8-10 und 13 FiG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG
- Bauten in Waldesnähe, Artikel 25 bis 27 KWaG
- Nichtforstliche Kleinbaute und -anlage im Wald, Artikel 16 WaG und Artikel 14 WaV
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der NSchV

1. Überbauungsordnung UeO und Sicherung von öffentlichen Leitungen, Gassematte bestehend aus
 - Überbauungsplan (Leistungsplan Situation Massstab 1:500 / Rodungsplan)
 - Bauprojekt Längensprofil 1:500
 - Technischer Bericht zur Überbauungsordnung
 - Vorprüfungsbericht vom 15.02.2019

2. Baugesuch

- Baugesuchsteller: Gemeinde Lauenen
- Bauvorhaben: UeO und Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen, Gassematte
- Projektverfasser: Ingenieurbüro Weissen, Hinterseestrasse 27, 3782 Lauenen
- Ortsbezeichnung: Gassematte, 3782 Lauenen
- Nutzungszone: Landwirtschaftszone
- Schutzzone/Schutzobjekte: Gewässerschutzbereich A

Die Unterlagen liegen 30 Tage, vom 11. April 2019 bis 10. Mai 2019, in der Gemeindeverwaltung Lauenen während der Büroöffnungszeiten öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Lauenen einzureichen.

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Lauenen, 10. April 2019

Der Gemeinderat

2-1

Mamishaus

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Riesen Thomas, Innerdorf 11, 3152 Mamishaus.

Bauvorhaben: Abbruch bestehendes Silo; Neubau Boxenlaufstall mit Güllekanal, Heulageraum und Remise.

Parzellen Nrn. 3325, 3326, 3335.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Aufgestelle: Gemeindeverwaltung.

Das Projekt liegt gemäss Art. 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Aufgestelle zu richten.

Stocken-Höfen

Einwohnergemeinde
Teilrevision der Ortsplanung Oberstocken
Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Stocken-Höfen bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung Oberstocken zur öffentlichen Auflage.

Aufgelegt werden:

- Zonenplan Oberstocken
- Baureglement Oberstocken
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Vorprüfungsbericht

Die Akten liegen vom 11. April bis 13. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Sie können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen, Stockhornstrasse 48, 3632 Oberstocken, einzureichen.

Der Gemeinderat

Uetendorf

Publikation der Genehmigung von Plänen und Vorschriften
Öffentliche Bekanntmachung Ortsplanungsrevision, Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die von der Einwohnergemeinde Uetendorf am 21. Mai 2017 beschlossene Ortsplanungsrevision sowie die

vom Gemeinderat am 18. Oktober 2018 beschlossenen geringfügigen Änderungen, bestehend aus Bauzonenplan Dorf Berg, Bauzonenplan Allmend, Schutzzonenplan und Baureglement in Anwendung von Art. 61 BauG mit Datum vom 26. Februar 2019 genehmigt.

Die Ortsplanungsrevision tritt am 12. April 2019 in Kraft.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung, beim Regierungsstatthalteramt Thun und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, jedermann zur Einsichtnahme offen.

Uetendorf, 5. April 2019
Gemeinderat Uetendorf

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibungen

Bauarbeiten

Projekt- und Bauleitung technische Sanierung

Siehe www.simap.ch für das Forum zum Fragenstellen und den eventuellen Bezug der Ausschreibungen.

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers: Bedarfsstelle/Vergabestelle: Gemeinde Belp. Beschaffungsstelle/Organisator: Bereich Liegenschaften, z. Hd. von Erich Hönger, Gartenstrasse 2, Postfach 64, 3123 Belp, Schweiz, E-Mail: hoenger.erich@belp.ch.
 - 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.

- 1.3 Verfahrensart: Freihändiges Verfahren.
- 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
- 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: Nein.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung: Projekt- und Bauleitung technische Sanierung.
 - 2.2 Dienstleistungskategorie CPC: [1] Instandhaltung und Reparatur.
 - 2.3 Gemeinschaftsvokabular: CPV: 71315000 – Haustechnik.
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieter: Kannewischer Bern AG, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern, Schweiz. Preis: Fr. 54 500.– ohne MwSt. Gesamtvolumen des Auftrags: Fr. 397 952.–.
4. Andere Informationen
 - 4.2 Datum des Zuschlags: 28. März 2019.
 - 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen Verfügungen innerhalb der freihändigen Vergabe kann innert zehn Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde geführt werden (Art. 11 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 ÖGB).

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch



BEEIN- DRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint
www.gassmann.ch

Die Gruppe **TECHNIQUES LASER SA** * Ihre Blechspezialisten !

TECHNIQUES LASER SA

info@tec-laser.ch 021 886 11 11
1376 Goumoens-la-Ville

www.tec-laser.ch

TECHLASER

TECH-LASER SANDOZ S.A.

info@techlaser.ch 021 967 15 80
1844 Villeneuve

www.techlaser.ch

FAEL TOLERIE SA
Technologies

info@fael-tolerie.ch 032 753 01 45
2575 Täuffelen

www.fael-tolerie.ch

DataCut

département de **TECHNIQUES LASER SA**

Communication visuelle

info@datacut.ch 021 313 42 22
1376 Goumoens-la-Ville

www.datacut.ch

Präzision ■ Schnelligkeit ■ Technologie

- Ingenieurs- und Konstruktionsabteilung
- Laser-Schneiden und Gravieren
- Wasserstrahl-Schneiden
- Stanzen kombiniert
- Biegen/Abkanten bis 4000mm/230t
- Schweißen, Inox, Stahl und Alu
- Pulverbeschichtung
- Industrielle Einbrenn-Lackierung
- Zusammenbau bis zum Fertigprodukt



- ISO 45001
- ISO 9001
- ISO 14001
- ISO 3834-2
- ISO 15085
- EN 1090 EXC2

A247261

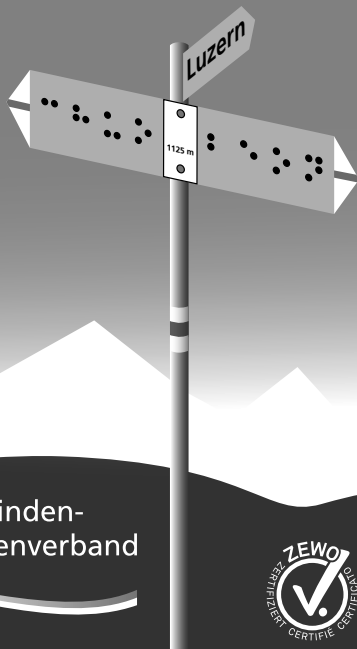
Autonomie und Integration – eine Utopie?

Der SBV setzt alles
dran, dass Visionen
wirklich werden.

Helfen Sie mit!
PK 80-890-0

 Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

www.sbv-fsa.ch



Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundchaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.



Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementsdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Redaktionsschluss des Amtsblattes über Ostern 2019

Wir bitten Sie, folgende Daten vorzumerken:

Amtsblatt

Nr. 16 Mittwoch, 17. April 2019

Nr. 17 Mittwoch, 24. April 2019

Nr. 18 Mittwoch, 1. Mai 2019

Redaktionsschluss

Freitag, 12. April 2019, 10 Uhr

Mittwoch, 17. April 2019, 10 Uhr

Freitag, 26. April 2019, 10 Uhr

Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2019

Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Dauer:	12 Monate	Fr. 78.—
	6 Monate	Fr. 46.—
	3 Monate	Fr. 28.—
	ein Monat	Fr. 15.—

Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Preise:	Grundgebühr	Fr. 15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr. 1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr. 31.30

Zuschläge:	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)	
	bis 35 mm	Fr. 15.—
	35 bis 70 mm	Fr. 28.—
	über 70 mm	Fr. 53.—

Ausserkantonale Publikationen: Zuschlag 15%

Mehraufwand

Rückzüge/Annullierungen:	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr. 16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr. 1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr. 20.—

Autorkorrekturen: pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

Telefonspesen: Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

Übersetzungen: pro Wort Fr. -.70

Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

mm-Preise (1-spaltig):	Kommerziell mind. 20 mm	Fr. -.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr. -.99

Zuschläge: Chiffregebühr Fr. 40.—

Farbzuschläge:	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr. 100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr. 170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr. 430.—

Wiederholungsrabatte: 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.